

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher Amt Lüchow Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags-Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

Inhalt: Ruhegehalt und Invalidenversicherung der städtischen Arbeiter. (II. Schluß.) — Scharfmachereien. — Aus der Tätigkeit unseres Verbandes für die hamburgischen Staatsarbeiter. (I.) — Die Arbeiterpolitik der Stadt Wismar. — Die Lohnpolitik des Rates in Leipzig. — Endlich eine Arbeitsordnung in Gießen. (I.) — Anträge der städtischen Führer in Mainz vor der Reinigungsdeputation. — Entwurf einer neuen Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter Eimins. — Aus den Stadtparlamenten. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Aus unserer Bewegung. — Internationale Rundschau. — Rundschau. — Verbandsteil. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Inserate. — Totenliste des Verbandes.

Ruhegehalt und Invalidenversicherung der städtischen Arbeiter.

Von H. Wijckel, Arbeitersekretär.

II. (Schluß.)

meine Stellung nimmt zu dieser Frage die im Maiheft der „Amtlichen Nachrichten“ des Reichsversicherungsamts bekauntegegebene Anleitung des R.-V.-A. über den Kreis der versicherungspflichtigen Personen.

Zu 2: In der Begründung der R.-V.-O. ist hinsichtlich der Gewährleistung und der Anwartschaft besonders betont, daß diese Begriffe auch künftig in dem weiten Sinne aufzufassen seien, den ihnen das R.-V.-A. in seiner Rechtsprechung und Verwaltung bisher beigelegt habe. Danach aber ist die Gewährleistung der Anwartschaft nicht nur dann gegeben, wenn jemand im Falle seiner Dienstuntauglichkeit sofort ein Ruhegehalt, oder seine Hinterbliebenen im Falle seines Todes sofort eine Rente zu fordern haben würden, sondern auch dann, wenn er die gesicherten Ansprüche erst nach Zurücklegung einer längeren Dienstzeit erwerben muß. Ja, eine Dienstdauer von 16 bis 17 Jahren hat das R.-V.-A. für diesen Erwerb als zulässig erachtet (M. B. 1902, S. 1001, S. 547). Bei Zurücklegung einer solchen langen Starenzeit ist also die Anwartschaft noch für gewährleistet anzusehen worden.

Zu übrigen ist unter der Anwartschaft, wie schon aus den Erklärungen des Regierungsvertreters in der Stummischen die oben in den Ausführungen zu I wiedergegeben sind, hervorgeht, nur ein Rechtsanspruch zu verstehen, nicht aber ein von einer besonderen Zubilligung im jeweiligen Einzelfalle oder vom Wohlwollen abhängiges Ruhegehalt und Hinterbliebenenrente. In dieser Auffassung sind sich alle bisher erschienenen Momente der R.-V.-O. einig.

Nun erscheint es aber doch nicht angängig, die vom Reichsversicherungsamt mit Rücksicht auf nur für Beamte zu bestehende Verhältnisse aufgestellten Grundzüge für die Beurteilung der „Gewährleistung“ so ohne weiteres auch auf die Dienstverhältnisse der Gemeinden anzuwenden. Mit diesem wie die Bestimmung des Entwurfs zeigt, die Absicht des Gesetzgebers gewesen, ist diese Absicht für die Auslegung des Gesetzes auch von Bedeutung, so kann eine solche Absicht die Auslegung des Gesetzes nicht so binden, daß sie zu geradezu

widersinnigen Ergebnissen führen müßte. Kann man denn bei einem Arbeiter wirklich von einer „gewährleisteten Anwartschaft“ sprechen, wenn er mit 14jähriger Mündigung aus dem Dienstverhältnis entlassen werden kann? Oder wenn dieses scheitern kann, wenn er länger als einen Tag von der Arbeit unbefugt ferngeblieben ist (das ist z. B. in der Dienstordnung der Stadt Straßburg i. E. für die Arbeiter, S. 17). Ohne auf die Streitfrage einzugehen, ob die Gemeindearbeiter generell unter die Gewerbeordnung fallen, ist es doch eine Tatsache, daß in den Dienstverträgen zwischen Arbeitern und Gemeinden vielfach ausdrücklich die 14jährige Mündigungsfrist der G.-O. und auch die sofortigen Entlassungs- und Austrittsgründe derselben ausbedungen werden. Danach ist ja sogar während einer Krankheit die Entlassung sofort ohne jede Mündigungsfrist zulässig (§ 123, Z. 8 der G.-O.). Das Verlangen des Gemeindearbeiterverbandes, daß nach Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit die Kündigung und Entlassung eines Arbeiters nur durch den Magistrat ausgesprochen oder nachgeprüft werden kann, ist doch nur in verhältnismäßig wenigen Fällen verwirklicht. Erst in diesen Fällen, wo vielleicht eine Entlassung also erst erfolgen würde, wenn solche schwere Verfehlungen vorliegen, die auch die Dienstentlassung eines auf Lebenszeit angestellten Beamten zur Folge haben würden, könnte man davon sprechen, daß die durch Dienstzeit erworbene Anwartschaft gewährleistet ist. Wenn aber der durch Dienstzeit erworbene Rechtsanspruch auf ein Ruhegeld durch die Mündigung des Arbeitsverhältnisses abseiten jedes dazu befugten Vorgesetzten des Arbeiters vernichtet werden kann, kann von einer Gewährleistung der Anwartschaft nicht die Rede sein. In einer solch vagen, auf so schwankenden Füßen stehenden Fürsorge die Gewährleistung der „die Ordnung des sozialen Gebäudes“ darstellenden reichsgesetzlichen Anwartschaft zu erblicken, wäre geradezu absurd. Wir sehen dabei noch davon ab, daß selbst dann eine gleichwertige Fürsorge, wie sie die reichsgesetzliche Versicherung dem Arbeiter bietet, nicht gegeben ist, wenn der Arbeiter nur unter denselben Voraussetzungen aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden kann, unter denen auch ein Beamter seines Dienstes enthoben werden kann, wenn also eine schwere Verletzung der Dienstpflichten vorliegt. Macht sich ein Arbeiter etwa eines Diebstahls schuldig, so ist er durch die Entlassung aller Ansprüche ledig. Für den der reichsgesetzlichen Versicherung unterliegenden Arbeiter dagegen trifft das nicht zu. Die durch Beitragszahlung erworbene Anwartschaft kann er sich immer erhalten.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß

1. an sich die Gemeindearbeiter unter § 1231 fallen würden,
2. daß aber eine „Gewährleistung“ der Anwartschaft nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben sein wird.

Damit ist ausgesprochen, daß die Gemeindearbeiter auch nur in Ausnahmefällen versicherungsfrei nach § 1234 sind.

Das schließt natürlich nicht aus, daß sich die Rechtsprechung auf einen anderen Standpunkt stellt, daß sie auch die Gewährleistung der Anwartschaft in den oben erwähnten Fällen annimmt.

Unterstellen wir diesen Fall, dann ergeben sich für die Gemeindegewerkschaften und die Gemeinden Verhältnisse, deren Konsequenzen sie sich nicht entziehen sollten. Unter keinen Umständen sollten die Gemeindegewerkschaften die einmal erworbene Anwartschaft auf die Leistungen der reichsgerichtlichen Versicherung verfallen lassen.

Nach § 1214 kann die Versicherung freiwillig fortsetzen, wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet. Diese Bestimmung hat jetzt erhöhte Bedeutung, weil auch ein Zusammentreffen der Ansprüche auf die Leistungen der reichsgerichtlichen Versicherung und auf einen Anbeholden der Gemeinden eine Störung der ersten Leistungen — wie sie einleitend ausgeführt — nicht mehr stattfindet.

Aber auch ganz abgesehen hiervon, empfiehlt sich die Aufrechterhaltung der Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung für jenen Fall, daß Invalidität in der für das städtische Anbeholden vorgesehenen, zumeist auf 10 bis 15 Jahre bemessenen Stützzeit eintritt. Den Gemeinden erwächst aber die soziale Pflicht, auch ihrerseits für die Fortsetzung der Versicherung beizutragen. Das hat z. B. der Stadtmagistrat Gärth in einer mit seinen Arbeitern getroffenen Vereinbarung geregelt. Die Vereinbarung lautet:

Abdruck.

Zwischen der Stadtgemeinde Gärth und dem Bediensteten (Arbeiter) wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Nach § 1214 der Reichsversicherungsordnung sind die in Paragraphen der Stadt Gärth Beschäftigten verbunden, wenn ihren Anwartschaft auf Anbeholden, Witwen- und Waisenrente in bestimmter Höhe gewährleistet ist. Wenn hiernach für den Bediensteten (Arbeiter) das Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde Gärth aufhören würde, ein versicherungspflichtiges zu sein, so verpflichtet er sich, gemäß § 1214 der R.V.O. die Versicherung freiwillig fortzusetzen (sich weiter zu versichern).
2. Der Bedienstete (Arbeiter) ersucht die Stadtgemeinde Gärth, die Beiträge für ihn ebenso zu leisten und zu verrechnen, wie wenn das Dienstverhältnis ein versicherungspflichtiges wäre. Insbesondere ermächtigt er den Magistrat, die Hälfte der Beiträge am Lohne abzuziehen.
3. Die Stadtgemeinde Gärth übernimmt die Zahlung der Hälfte der Beiträge.
4. Nach die infolge der Weiterversicherung anfallende Invaliden- oder Altersrente wird gemäß § 2 Abs. 3 der Fürsorgebestimmungen auf den von der Stadt zu gewährenden Anbeholden zur Hälfte angerechnet.
5. Sollte der Bedienstete (Arbeiter) in einer höheren als der gewöhnlichen Lohnklasse sich verbinden wollen (§ 1218 R.V.O.) oder sollte er Zusatzmarken zu haben wünschen (§ 1472 ff. R.V.O.), so leistet die Stadtgemeinde einen höheren Beitrag als der gewöhnlichen nach; dagegen wird auf den städtischen Anbeholden nur die Hälfte der bei Zahlung der gesetzlichen Beiträge anfallenden Rente angerechnet.
6. Der Bedienstete (Arbeiter) ermächtigt die Stadtgemeinde Gärth, für ihn — jedoch auf Rechnung der Stadt — Zusatzmarken (§ 1472 ff. R.V.O.) zu haben. Der höhere Rentenbetrag, auf welchen der Bedienstete (Arbeiter) infolge dieser freiwilligen Zusatzversicherung Anspruch hat, wird auf den städtischen Anbeholden voll angerechnet.
7. Die Stadtgemeinde und der Bedienstete (Arbeiter) sind berechtigt, von Zeit zu Zeit die gegenseitige Anerkennung der freiwilligen Leistungen zu verlangen.

Gärth, am

Stadtmagistrat.
.....

Auf diese Weise wären den Gemeindegewerkschaften bezw. Arbeitern, die doch wahrlich von einer sicheren Critik bis ins hohe Alter hinein nicht reden können, die Rechte aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gewahrt. Möge das Beispiel Nachahmung finden.

Wir dürfen aber immerhin gespannt sein, welchen Standpunkt das Reichsversicherungsamt in dieser Angelegenheit einnimmt. Veranlassung wird es wohl rechtzeitig bekommen, um durch seinen Spruch die Sachlage klären zu helfen. Bis dahin müssen wir allerdings darauf dringen, daß durch Fortzahlung der Invalidenversicherungsbeiträge die einmal erworbenen Rechte der Gemeindegewerkschaften bezw. Bediensteten nicht verloren gehen.

Scharfmachereien.

In Nr. 13 des „Arbeitgeber“, dem Organ der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, das angeblich wissenschaftlich abgefaßte Meinungen zu vertreten hat, veröffentlicht der bekannte Herr Paul Zeller, Köln, einen Artikel, der seiner Scharfmacherei wegen der Öffentlichkeit unterbreitet werden muß. Die Kollegenschaft wird nicht verfehlen, diese Äußerungen in der Artikulation zu bewerten. Seines Zeichens Generalsekretär des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln, hat sich dieser Herr schon verschiedentlich über die ihm gesteckten Grenzen hinausgewagt und dabei unaufrichtige Absichten gebohrt. Großes Wissen ist nicht die höchste Tugend dieses Mannes, dagegen kann er diesen Mangel mit dem nötigen Gift erziehen.

Diesmal hat es dem Herrn der neue Lohnstarif für die städtischen Arbeiter angetan. Während sich jeder halbwegs Urteilsfähige sagen muß, daß die Stadt infolge der rationalen Entlastung nur das gegeben hat, wozu sie schließlich moralisch gezwungen war, gehen diesem Unternehmerförmlich die gemachten Zugeständnisse viel zu weit. Doch ist das an sich nicht verwunderlich. Das Interessante an dem Artikel ist für uns die „Diplomatische“ Ausplauderung von Geschäftsgeheimnissen, die wir zwar längst vorausgesehen, nun aber durch einen ihrer Eigenen dokumentarisch bestätigt sehen.

Er erzählt: Die steigende Zunahme der städtischen Industriebetriebe und die von den Städten ausgesparte Arbeiterlohn- und Sozialpolitik gewinnt wachsende Bedeutung für das gewerbliche Leben, für die private Unternehmertätigkeit. . . . Das Verhalten der städtischen Vertretungen gegenüber den Arbeitern führe zu einem weitgehenden, sachlich unberechtigten Einfluß auf die Verhältnisse der Privatindustrie. . . . Durch die Maßnahmen der Verwaltungen, . . . die der sozialpolitischen Zeitförmung . . . zu sehr huldigen, werde die . . . Gewerbetätigkeit der Bürgererschaft unmittelbar beeinträchtigt. Der Privatunternehmer . . . muß hausatmosphärisch wirtschaften, um sein Auskommen zu finden . . . während die Stadt einfach in den Steuerfächer greift und dann die Privatindustrie sehr leicht in ihren sozialpolitischen Leistungen überreizen kann. Die Stadt Köln biete für das Hervortreten dieser Gegenseite ein bezeichnendes Beispiel. Mit dem Entgegenkommen der früheren liberalen Mehrheit hätten sich . . . die Gewerkschaften, deren Einfluß sich auch weit in die städtische Arbeitererschaft hineinverbreitet . . . nicht zufrieden gegeben.

. . . . Sie veranlassen Arbeiter und Arbeiterausschüsse . . . Anträge auf Änderung des Lohnstarifs, der Arbeitszeit und sonstiger Arbeitsbedingungen zu unterzeichnen, die von einer Delegation des freigewerkschaftlichen Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Jülich-Köln, begleitet waren.“ Die Stadterwaltung habe das Ergebnis ihrer angestellten Ermittlungen in einer Delegation niedergelegt, die in dem Satz äpfelte: daß die städtischen Arbeitsverhältnisse im allgemeinen günstiger als die der Vergleichsbetriebe der Privatindustrie seien. Die Sonderverträge der städtischen Arbeiter werden nach der Verwaltungsdelegation mit 15 Proz. berechnet. Diese angeblichen 15 Proz., um die die städtische Arbeitererschaft Kölns „besser“ stehen soll, als die der Privatindustrie, entlocken dem Schriftsteller folgendes liebesliches Bekenntnis:

. . . . Angesichts solcher bedeutenden Mehrleistungen der Städte aus dem Steuerfächer konnte es natürlich nicht fehlen, daß die Ansprache der städtischen Arbeiter in den Kreisen der dortigen Industrie wegen deren Rückwirkung auf die Löhne und die Arbeitszeit der sonstigen gewerblichen Arbeiter Widerstand hervorriefen. Es ist nun durch die Beschlüsse der Stadtverordneten den dahingehenden Forderungen einigermaßen Rechnung getragen worden, nämlich in bezug auf die

Arbeitszeit. Deren Herabsetzung von 9 1/2 auf 9 Stunden wurde von den Stadtverordneten nicht bewilligt, wobei wohl hauptsächlich die Rücksicht auf die gewünschte Heranziehung weiterer Industrie nach Köln maßgebend war."

Abgesehen von der dem Herrn Schriftsteller zu verzeihenden Verwechslung zwischen der zuziehenden und der bereits heimischen Industrie, denn um die letztere handelt es sich doch zunächst, wird hier also offen zugegeben, daß die Industriellen einen recht merkwürdigen Druck auf die Stadtverwaltung und Stadtverordnete ausgeübt haben, dem diese auch ergebenst nachgegeben haben.

Offener hätte diese Tatsache nicht ausgesprochen werden können. Ein Unbefangener konnte nach den Ausführungen, die zu dem neuen Tarif im Hanssaale gepflogen wurden, noch annehmen können, daß die Verwaltung aus eigener Ueberzeugung zu dem ablehnenden Verdikt gekommen sei; denn wie lauteten doch die „schönen“ Worte von damals:

„Eine spätere Sorge wird es sein, vielleicht die Arbeitszeit abzukürzen, wenn die Finanzen es erlauben und die Verhältnisse nach dieser Richtung hin sich geläutert haben. Heute, das kann ich auf Grund einer langjährigen Erfahrung sagen, heute ist diese Sorge noch nicht reif. Die Abkürzung des Arbeitstages ist eine ideale Forderung, gegründet auf Hygiene, Familienglück, Vermehrung der Arbeitsgelegenheit usw. Die Führer haben das erkannt; in der großen Menge wird sie nur verstanden als ein Mittel zur Vergrößerung des Arbeitsverdienstes. Es läuft in der Praxis auf Ueberstunden hinaus...“

Titel Wortgeklingel! Wichtig ist nur, was von derselben Stelle, wenn auch nicht so offen, gesagt wurde:

„Abgesehen von der finanziellen Bedeutung, liegt hier eine Million von Interessen vor. Wir haben auf die Industrie Rücksicht zu nehmen. Städtische Betriebe und Privatindustrie stehen in ihrem Arbeits- und Lohnverhältnissen in Wechselwirkung... Wenden wir die Arbeitszeit, so ziehen wir die Industrie mit. Dem wir bemüht sind, Industrie heranzuziehen, so können wir diese Gesichtspunkte nicht aus dem Auge verlieren...“

Wäre hier noch der Satz gefolgt: „Verwaltung und Stadtverordnete haben dahingehenden Bedenken Rechnung getragen“, so wäre das ehrlicher, wenn auch nicht ruhmvoll gewesen.

Nun ist ja doch unsere Vermutung bestätigt worden. Herr Müller hat uns damit einen guten Dienst erwiesen. Die Stadtverwaltung wird um so weniger Freude an diesem Aus der Stelle Klaudern haben. Dahin muß es aber führen, wenn die neuen Gründe verschwiegen und die Ablehnung einer Kulturforderung mit fadenheimgem Wortgeklingel verteidigt wird.

Besonders schmerzhaft wirkt für den Herrn Generalsekretär, der selbst Geschäftsführer einer Organisation ist, die Zugehörigkeit der städtischen Arbeiter zur gewerkschaftlichen und sogar zur sozialdemokratischen Organisation. Den Stadtverwaltungen wird folgender scharfmacherischer Erguß ins Stammbuch geschrieben:

„Bezeichnend für die städtischen Arbeiterverhältnisse in Köln und auch in andern großen Städten Deutschlands ist die ungehinderte Zugehörigkeit der städtischen Arbeiter nicht nur zu christlichen, sondern auch zu sozialdemokratischen Gewerkschaften und deren förmliche Anerkennung seitens der Stadtverwaltungen. In den Staatsbetrieben werden sozialdemokratische Arbeiter als solche entweder nicht anerkannt oder gar nicht gebildet. Letzteres zum Beispiel nicht im Staatsseilbahnbetriebe. Und in dem staatlichen Kohlenbergbaubetriebe, zum Beispiel im Saargebiet, werden meines Wissens sozialdemokratische sogenannte freie Gewerkschaften von der Bergbauverwaltung mindestens nicht anerkannt. Anders in Köln, wo zum Beispiel bei der von der Stadt mit verhältnismäßig großen Zuschüssen unterhaltenen Arbeitslosenversicherung den Gewerkschaften die Mitwirkung förmlich zuerkannt worden ist...“

Wie diese sozialpolitischen Vertätigungen der Städte im Sinne des Gewerkschaftswesens bilden eine Schädigung des Unternehmertums, auf dem doch unser ganzes wirtschaftliches und staatliches Dasein beruht. Denn die Gewerkschaften sind ausgesprochene Gegner und Feinde der Unternehmerschaft, die sie mit allen Mitteln bekämpfen. Deshalb sollten gerade die Städte, die von der Handels- und Gewerbe Tätigkeit leben, wie doch zum Beispiel Köln ausschließlich, sich in einem Fragen, die das Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern betreffen, möglichst zurückhalten und nicht zu Gunsten der Arbeiter Stellung nehmen, weil sie dadurch das

für sie viel wichtigere Unternehmertum verletzen und schädigen, und sie sollten nicht über die vom Staat eingehaltene oder vorgeschriebene Linie der Arbeiterpolitik in ihren Maßnahmen hinausgehen.“

Das würde dem Herrn so passen, wenn nicht nur der Staat, sondern auch die Stadtverwaltungen den Arbeitern das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht vollends illusorisch machen würden. Dabei steht es doch auch heute bei vielen Stadtverwaltungen nur auf dem Papier. Der praktischen Durchführung werden, besonders in Preußen, die größten Schwierigkeiten bereitet.

„Gar nicht gebildet“ sollten sie werden, die Sozialdemokraten, das wäre das Ideal des Herrn Scharfmachers und seiner von ihm präferierten Unternehmerorganisation. Nun damit wird es noch auch Weile haben. Denn ohne „Sozialdemokraten“, die auch den Arbeitgebern des Generalsekretärs ihre Profite schaffen, könnte der Herr selbst seinen Bauchgurt enger schnallen müssen. Nicht auf dem Unternehmertum, wie er fälschlicherweise annimmt, sondern auf der großen Schar ihrer Angeestellten und Arbeiter beruht unser wirtschaftliches und staatliches Dasein.

Die Sommerhize entschuldigt ja manches, und so wollen wir auch dem Generalsekretär seine ungewollten Entgleisungen verzeihen, zumal er uns einen tiefen Einblick in die Interessengemeinschaft der Industriellen und der Kommunalverwaltung gegeben hat.

Vorläufig erfreut er sich daran, daß „der Sturm zur Verkürzung der Arbeitszeit abgeschlagen ist“. Tsch ihm die Freude verfallen wird, ist Aufgabe unserer Kollegen, und sie werden diese erfüllen!

Aus der Tätigkeit unseres Verbandes für die hamburgischen Staatsarbeiter.

I.

Der Senat hat beschlossen und durch die Verwaltungsbehörden bekanntgegeben, daß die Arbeitslöhne für in den Staatsbetrieben beschäftigte Arbeiter erhöht werden. Der Mindestlohn für die selten, ungelerten Staatsarbeiter wird um 20 Pf. pro Tag erhöht; der Einstellungslohn dieser Gruppe beträgt jetzt 4,20 Mk. pro Tag. Die bisher schon höher entlohten Arbeiter erhalten im Tagelohn eine Zulage von 10 Pf. pro Tag. Alle Tagelohnarbeiter können nach dreijähriger Verdienstleistung in Wochenlohn gestellt werden. Und für die Arbeiter aller Kategorien werden die Wochenlohnsätze um 1 Mk., die Jahreslohnsätze um 50 Mk. erhöht. Der Mindestwochenlohn beträgt 27 Mk., der Höchstjahreslohn 2450 Mk. Die Hilfsarbeiter (von Unternehmern gestellte Arbeiter) kommen dem Sommerlohn nach um 20 Pf. und dem Winterlohn nach um 50 Pf. pro Tag höher im Lohn; ihr Lohn beträgt jetzt 4 Mk. für den Tag, sowohl im Winter wie im Sommer.

Die beantragte Verkürzung der 10stündigen Arbeitszeit ist abgelehnt. Die Lohnerhöhungen treten mit dem 10. Juni 1912 in Kraft.

Vorstehende Bekanntmachung an die hamburgischen Staatsarbeiter erschien auch in der Presse. Uneingeweihten kam dieser Vorgang nach den Ergebnissen der vorjährigen Forderungsdebatte in der Hamburger Bürgerschaft, wie nach dem im Vorjahre mehr als sparsamen Gebahren der Verwaltungen hamburgischer Staatsbetriebe äußerst überraschend. Männer der Verhältnisse lächelten still, war ihnen doch die Vorgeschichte dieser Senatsentscheidung bekannt und der durch diese verfolgte Zweck leicht verständlich. Zu Mut und Frommen unserer Kollegen im Reich halten wir aber auch in der „Gewerkschaft“ entsprechende informatorische Mitteilungen für angebracht.

Vereits zu Beginn dieses Jahres traten, dem Drängen der hamburgischen Staatsarbeiter nachgebend, die gesamten Arbeiterausschüsse unter Vorhitz der Verbandsleitung zusammen und beschlossen, die von allen Seiten gestellten Anträge auf Einräumung des Neunhunderttags abermals an die Behörden zu leiten. Ende März waren sämtliche Verwaltungen im Besitz der Anträge. Aber schon bei der Erörterung der Anträge in den Arbeiterausschüssen, Sitzungen konnten sich einzelne Vorsitzende wieder nicht enthalten, ihre Abneigung gegen die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden zum Ausdruck zu bringen. Andere nahmen persönlich eine wohlwollende, wenn auch als Vertreter der Behörde abwartende Stellung ein. Verbandsleiter sowie auch in den Reihen der Arbeiterchaft und Ausschussvertreter war man sich klar, daß die Verwaltungsbehörden die verlangte Verbesserung der Arbeitsbedingungen von neuem ablehnen würden. Hiernach traf die Verbandsleitung ihre Maßnahmen. Eine im Januar d. J. tagende Mitgliederversammlung

hatte bereits die Verbandsleitung beauftragt, mit allen ihr zugänglichen Mitteln endlich die schon jahrelang beantragte Verkürzung der Arbeitszeit herbeizuführen. Die Verbandsleitung rief die Staatsarbeiter in einer ganzen Reihe von Betriebsversammlungen zusammen und legte den Erschienenen eine gedruckte Erklärung zur Unterschrift vor. Nur mit geringen Ausnahmen wurde die Unterzeichnung verweigert, so daß bereits Mitte Mai gegen 4000 der nachstehend abgedruckten Erklärungen der Verbandsleitung zur weiteren Verwendung eingehändigt waren. Da erschied im „Hamburger Fremdenblatt“ folgende Notiz:

„Drohender Ausstand in den Staatsbetrieben. Aus Staatsarbeiterkreisen erfahren wir, daß die Angehörigen des Staatsarbeiterverbandes in den letzten Wochen fast alltäglich mehrere Versammlungen der Arbeiter der hamburgischen Staatsbetriebe abgehalten und die Arbeiter aller Kategorien veranlaßt haben, ihre Mündigungen auszufertigen und sie dem Vorstand des Verbandes zur Verfügung zu stellen. Gegen 4000 Arbeiter sind dem Verlangen bereits nachgekommen. Die Mündigungen sind im wesentlichen fast alle gleichlautend. Wir bringen hier eine solche Mündigung zum Abdruck: „Hierdurch erkläre ich, daß ich vom 1912 ab nur täglich neun Stunden arbeite; als normale Arbeitszeit tritt an Stelle der täglichen zehnmündigen die täglich neunmündige. Die Arbeitszeit beginnt ab dem morgens 7 Uhr. Die entgegenstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Arbeitsvertrages Arbeitsordnung und sonstige Dienstvorschriften, verliere ich mit dem bezeichnenden Tage, mit dem also die Mündigungsfrist abgelaufen ist, ihre Rechtsverbindlichkeit für mich. Ich werde mich an dem freilichigen Tage morgens so früh zur Arbeit einstellen, daß ich diese als um 7 Uhr beginnend aufnehmen kann, wie ich bislang um 6 Uhr entsprechend die Arbeit aufnahm. Darnach will ich auch alle sonstigen Bedingungen des bis dahin geltenden Arbeitsvertrages nach wie vor als für mich rechtsverbindlich anerkennen und vollen Umfangs erfüllen.“

Diese Mündigung dürfen die Arbeiter nur mit ihrem Namen und ihrer Adresse versehen, alles andere bleibt dem Vorstand des Verbandes anheimgegeben. Dadurch hat es die Verbandsleitung in der Hand, ganz nach ihrem Belieben die Mündigungen an irgendeinem Tage im Laufe des gegenwärtigen Jahres den Behörden vorzulegen. Es jetzt sind beteiligt die Arbeiter aller Kategorien in den Gaswerken, den Betrieben der Stadtwasserleitung, der Baudeputation, ferner die Seelarbeiter und die Straßenreinigung, die Kraftfahrarbeiter und in größerer Zahl auch die Artillerie- und Dienstpersonal in den Krankenhäusern und Armenanstalten. Aber auch die Arbeiter der übrigen Staatsbetriebe sollen noch herangezogen werden. Man sieht also, es handelt sich insofern um einen sehr angelegten Plan. Aus dem Wortlaut der Mündigung ist ersichtlich, daß die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit von zehn auf neun Stunden angesetzt wird. Die Arbeitseinsparnisse haben die Arbeiter nicht in Betracht gezogen. Die Behörden haben aber diese Anträge abgelehnt. Nun will die Verbandsleitung versuchen, durch eine Massenankündigung der Arbeiter die Verkürzung der Arbeitszeit zu erzwingen. Ob das der richtige Weg ist, das gesteckte Ziel zu erreichen, ist eine andere Frage.“

Unsere Geschäftsleitung äußerte sich dazu im „Hamburger Echo“ unter anderem:

„Anspruch ist die Schlussfolgerung, der Staatsarbeiterverband beantrage einen Ausstand der Staatsarbeiter. Die Erklärungen haben zunächst nur den Zweck, festzustellen, welcher Staatsarbeiter die neunmündige Arbeitszeit verlangt und außerdemfalls mit seiner Person dafür einreten will. Es handelt sich der Hauptsache nach um eine nützliche Angelegenheit und die Arbeiterschaft kann sie nur dann weiter vertreten, wenn sie die Gewißheit haben, daß die Gesamtheit der Arbeiter bei den in Frage kommenden Behörden an der Forderung festhält. Die Verbandsleitung hat sich allerdings vorbehalten, daß sie schließlich, wenn keine Verkürzung der Arbeitszeit durch Bestimmungen der Behörden eintritt, die Mündigungen rechtskräftig machen läßt. Dies würde dann aber doch nur bedeuten, daß die Arbeiter von dem noch näher zu bestimmenden Tage ab täglich neun Stunden anstatt zehn Stunden ruhig weiterarbeiten. Weshalb sollte also ein Ausstand drohen? Der Senat kann doch wohl nicht gut zulassen, daß staatsbürgerliche die arbeitswilligen Staatsarbeiter aussperrt und dadurch schließlich wohl auch der noch die Betriebe von den notwendigen Arbeitskräften entleert. Die Betriebe sind lauter. Fremde Arbeitswillige würden nicht in allen Fällen Verwendung finden können und sie dürften auch kaum in genügend großer Zahl zu bekommen sein. Hauptsächlich: Der Gehalt, der hamburgische Staat als Arbeitgeber sowie einen Arbeitermaßstab anzunehmen, ist unter der Meinung nach abzu. Und ebensowenig wollen wir einen solchen Ausstand. Wir streben also mit keinem Ausstand. Hauptsächlich: besteht ein großer Teil der Staatsarbeiterschaft immer noch in dem Vertrauen zu den Behörden, daß diese in der Frage der Verkürzung der Arbeitszeit die Wünsche der Arbeiter berücksichtigen

werden, wie letzteres hinsichtlich der Neuordnung der Lohnverhältnisse geschehen ist.“

Diese Notiz stand zu lesen in der Nr. 123 der genannten Zeitung vom 30. Mai d. J. und — in der nächstfolgenden Woche erschien bei allen Verwaltungen die in Kürze zu Anfang dieses Artikels wiedergegebene Bekanntmachung des Senats. Ergötzlich war die Haltung und Heberstärkung, mit der plöglich gearbeitet wurde, um die Staatsarbeiter über die fraglichen Beschlüsse des Senats zu informieren. In den wenigsten Verwaltungen herrschte Klarheit über die Tragweite und Auslegung der neuen Lohnbestimmungen. So z. B. wurden vom Krankenhauskollegium (oder von der Direktion des Eppendorfer Krankenhauses?) innerhalb weniger Tage nicht mehr als drei voneinander verschiedene „Lohntarife“ herausgegeben.

Alle Arbeiter in den hamburgischen Staatsbetrieben merkten die Absicht der Vertreter des Staates und wurden — nicht bezimmert.

Soweit die Vorgeschichte der nunmehr gültigen Lohnverhältnisse. Ueber diese selbst ihrem gegenwärtigen Stand nach werden wir im nächsten Abschnitt berichten.

Die Arbeiterpolitik der Stadt Wismar.

Der Rat der Stadt Wismar gibt sich die redliche Mühe, allen denjenigen Stadtverwaltungen, die als rüchständig gelten, den Rang abzulassen. Wenn wir von einer Rückständigkeit sprechen, so bezieht sich diese auf das Wohl der städtischen Arbeiter. Nicht in allen Fragen hat der C. E. Rat der Stadt Wismar kein Beständnis für den Fortschritt gezeigt. Als die gesamte Bevölkerung von der Teuerung auf wirtschaftlichem Gebiete empfindlich getroffen wurde, war es auch der C. E. Rat, der einen Schrei nach Aufbesserung seiner Lage ausstieß. Hierbei empfand der Rat es wohl selbst etwas unangenehm, ganz allein für sich eine Forderung zu stellen. Auf Grund dessen spannte er die akademisch gebildeten Lehrer vor seinen Wagen. Doch sich diese Forderungen nicht in dem Rahmen bewegten, wie sie die Arbeiter in ihrer selbstbestimmten Weise stellten, ist wohl keine neue Erscheinung. Die Forderung, die denn auch der Paragrafenrat in prägnanter Weise für den Herrn geschworen, übertrug Bedeutung des Eintommens eines der hochgelehrten Arbeiter Wismars. Auf Träumen des Paragrafenrat schickte sich auch der Rat fertig, den anderen Beamten eine einmalige Teuerungszulage von 20 Mk. zu gewähren. Der Paragrafenrat beschloß ebenfalls einstimmig, auch den hiesigen Schulbeamten eine entsprechende Teuerungszulage zu bewilligen. Die Arbeiter glaubten nun, daß der Rat sich ablassen mit einer großzügigen Lohnaufbesserung hervortreten würde, weil doch der Schulratsentscheidung des Rates auf die stehende Teuerung beruht sein. Sie hatten sich aber sehr geirrt. Der Rat, der die Teuerungszulage in der Tat, kümmerte sie recht wenig das Wohl der um ihr Dasein schwer ringenden Arbeiter. Er hat dann langsam den Rat veranlaßt, zu entscheiden, und schließlich für die Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1912 den Arbeitern eine Teuerungszulage von 25 Pf. pro Tag.

Die Arbeiter aber, die der Hoffnung hin, daß nach Ablauf der festgesetzten Zeit diese Zulage ohne weiteres weitergeführt würde. Sie sollten aber bald gemerkt werden, daß es ein Tempel war. Mit dem 1. April wurde die Zahlung der Teuerungszulage eingestellt. Die Monatsgehälter waren aber nicht auf die ihnen auf Grund der Teuerung zugesprochenen Lohnaufbesserung nach dem 1. April berichtigt worden. Dar sie nicht also heute noch immer die Teuerung, die für den Arbeiter nicht mehr vorhanden sein soll. Da die Arbeiter von einer Fortbildung der Lebensmittel wie anderer Bedarfsartikel bis dato nichts gehört und gesehen haben, nachdem sie sich abermals vertrottelt hatten an den Rat mit der Bitte, die bis hier gezahlte Zulage nun als Lohnaufbesserung weiter zu zahlen. Die enttäuscht waren aber die Arbeiter, als sie sahen, daß man es gar nicht für notwendig erachtete, auf den Gehalt zu antworten. War die Empörung unter den Arbeitern schon so zu einem gewissen Grade geirrt, so hatte diese Abstrichung letzteres des Rates selbstverhandelt zu einer Weigerung nicht geführt. Der Paragrafenrat nahm sich der städtischen Arbeiter ebenfalls an und sah: den einmündigen Beschäftigten, den Rat zu erlauben, den Arbeitern eine Zulage von 5 Pf. pro Stunde zu geben.

In der letzten Sitzung des Paragrafenrat wurde nun die Antwort des Rates auf den gestellten Forderungen verurteilt. Eine solche Worte zu sagen, heißt es dann: „Der Antrag des Paragrafenrat schloß in letzter des Rates abgelehnt.“ Man verachte schließlich diese Sache etwas auszuweichen, indem man anlegte, man nicht die Sache im Auge behalten. Keiner wird es, nach den Erfahrungen

den, die die städtischen Arbeiter Wisnars mit dem Rat gemacht haben, eckieren verdienen, wenn sie dieser letzteren Meinung mit gleichen Mächten gegenüberstehen. Nun nun aber die natürliche Forderung der Arbeiter zu zeigen, sei diese der Öffentlichkeit gegenüber etwas näher gekennzeichnet.

Nachstehend folgen zwei Arbeiterbudgets, das eines Gasarbeiters im Außenbetrieb und das eines Hafensamtarbeiters.

Der Arbeiter des Gaswerks hatte eine Einnahme von 3,10 RM. pro Tag, ergibt bei 307 Arbeitstagen ein Jahreseinkommen von 957,30 RM. Die Ausgaben gestalteten sich folgendermaßen:

Ausgabe pro Woche RM.	Jahresausgabe RM.
5 Brote à 60 Pf. 3,-	Für Lebensmittel 710,40
1 Pfd. Butter 1,40	Stadtansgaben 20,52
1 Margarine 0,90	Versicherungsbeiträge 24,80
1 Schmalz 0,56	Landsteuer 2,00
1 Mehl 0,18	Miete 125,75
1 Salz 0,05	Feuerversicherung 3,50
1 Meis 0,20	Leipzig 2,-
1 Maffee 0,80	Ackerland 15,-
1 Mäfe 0,30	Schuldgeld 8,-
1 Wurft 0,50	Für Kleidung 49,25
1 Morgenmehl 0,84	Gesamtausgabe 1067,82
1 Winter Wild 0,90	
1 Kälchen Bier zu Suppe 0,14	Die Bilanz ist also folgende:
1 Herringe à 6 Pf. 0,36	Gesamteinnahme 1043,80
1 Pfd. Soda 0,10	Gesamtausgabe 1067,82
1 Seife 0,22	Das Resultat ist ein
1 Dachtel Streichholz 0,03	Defizit von 24,02
1 Seife 0,02	
1 Seife 0,10	
1 Pfd. Fleisch à 70 Pf. 3,50	
1 Rube 0,70	
1 Zehntige Ausgaben 0,30	
1 Zabal 0,10	
Summa pro Woche 15,20	
Ausgabe in 52 Wochen 790,40	

Bei dem Arbeiter vom Hafensamt sieht das Budget wie folgt aus: Zu Einnahmen hatte der folgende:

12 Wochen lang einen Verdienst von 18,- RM.	558,- RM.
21 Wochen verkürzte Arbeitszeit, Wochenverd. 15,30 RM.	321,30
Wacht zusammen einen Jahresabw. Verdienst von	879,30 RM.
Abzug kamen für 9 in die Woche fallende Feiertage	26,10
Es blieb eine reine Jahreseinnahme von	853,20 RM.

Zur Einnahme steht gegenüber eine Ausgabe von 977,40 RM.

Die Bilanz ist also folgende:

Gesamteinnahme	853,20 RM.
Gesamtausgabe	977,40
Rührt ein Defizit von	124,20 RM.

Ein durch Arbeit der Frau und Kinder aufgebracht Verdienst von 107,10 RM. wurde für Kleidung verausgabt.

Das sich aus diesen Budgets ergebende Defizit ist allerdings klein, aber bedauernd ist dies, nicht nur für einen Arbeiter, sondern insbesondere für die Stadterhaltung. In einem Falle aber es die Eltern des Arbeiters, die helfend eingriffen, und im anderen Falle die Eltern der Frau, die ihre Hand bieten mußten, um ein wenig Geld zu bekommen, für die alten Eltern einzutreten, also es doppelt beschämend für die Kinder sein, noch von alten Eltern etwas nehmen zu müssen. In beiden Fällen handelt es sich um Familien von vier bis fünf Köpfen. Wie leicht es nun mit kleinen Familien, die aus noch mehr Köpfen zusammengesetzt sind und wo meistens ein Ausdub zu erwarten ist. Diese müssen sich noch mit Heimerbeit besäßen, und zwar suchen diese einen Verdienst aus Intelligenz. Aus den Einnahmen der beiden Budgets ergibt sich der Verdienst der städtischen Arbeiter Wisnars ist den Ausführungen nach der Personen sollen diese noch als die am besten bezahlten Arbeiter im Lande gelten.

Aber auch auf sozialem Gebiete herrscht hier eine Aufregung. Schon lange kämpfen die Gasarbeiter um den Anerkennungstag und um eine anerkannte Arbeitervertretung. Ebenso haben Kontonoten sie um die Vergütung des Differenzstrages zwischen Lohn und Aramngeld u. a. m. Es kann deshalb nicht übersehen werden, wenn ein großer Handel herrscht. Aber trotz dieser Empörung, die unter den städtischen Arbeitern nach der letzten Ablehnung seitens des Rates fort gewirkt hatte, hat die Leitung des Verbandes es verstanden, beruhigend auf die Arbeiter einzugehen. In einer sehr wohl überlegten Versammlung ist ein Bescheid gefaßt worden, nach demmal mit einem von fünf städtischen Arbeitern unterzeichneten Gesuch an den Rat heranzutreten. Die Arbeiter haben noch immer den Glauben, daß sich der Rat den berechtigten Wünschen der Arbeiter gegenüber in Zukunft nicht

mehr ablehnend verhalten kann. Immerhin werden die städtischen Arbeiter aus diesen Vorgängen und der Haltung des Rates ihre Lehre ziehen. Und wäre nicht die Zerstückelung der Arbeiterschaft vorhanden, sie hätte es in der Hand, in eindringlicher Form ihre Forderungen zu besprechen. Öffentlich steht aber zu erwarten, daß die Kollegen jetzt selbst erkannt haben, welche Mittel ihnen zur Verfügung stehen, und sich in geschlossener Reihe im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter solidarisch zusammenfinden, um ihr Recht zu fordern.

Die Lohnpolitik des Rates in Leipzig.

Wiederholt ist in Versammlungen der organisierten städtischen Arbeiter und Arbeiterinnen, wie auch durch Eingaben der Arbeiterausschüsse an den Rat versucht worden, eine Reform der Lohnordnung und Arbeitszeit herbeizuführen. Auch hat es nicht an Anträgen zur Erhöhung der gegenwärtigen unzulänglichen Bezüge gefehlt. Doch bis jetzt hat sich der Rat noch nicht bemüht gefunden, den Anträgen Rechnung zu tragen. Nicht nur allein auf dem Gebiete der Lohnhöhe allein beruht die Reformbedürftigkeit der Lohnordnung hier, sondern auch in ihrer ganzen Form und Durchführung ist dringende Remedur notwendig. Wenn auch bei den Abmachungen der Betriebsart von etwa 30 Messforts nicht verlangt werden kann, alles über einen Keil zu ziehen, so läge aber doch eine Vereinfachung nicht nur im Interesse der Klarheit für die Arbeiter allein, sondern in noch viel höherem Maße für den Rat und insbesondere für die Steuerzahler durch eine erhebliche Erparnis in der jetzigen Verwaltungssprache. Sind bei etwa 30 Messforts mehr als die doppelte Zahl von Lohnpositionen vorhanden, die Abmachungen dabei nicht eingerechnet, so spricht das nicht von Vereinfachung, wie man es vor einigen Jahren in Verwaltungstheorie und Weise wohl, nicht aber in praktisch technischer Weise angeordnet hatte. Das Studium der Lohnordnung bereitet dabei nicht nur dem Uneingeweihten erhebliche Mühe, Anstrengungen und Zeitaufwand, und dem Eingeweihten fällt es schwer, sich in den Wert von Bestimmungen und den dazugehörigen Fond der Lohnordnung wie Hundstapeln zu verlieren. Einige Beispiele dafür zum Beispiel:

Im Elektrizitätswert gibt es nicht weniger als ein volles Viertel andere Gehaltsbestimmungen für die Arbeiter, die wieder in 9 verschiedenen Klassen eingeteilt sind. Die Erreichung des Höchstlohnes erfolgt in 8 Jahren. Die Gärtnere der städtischen Gärten kommen im Winter nach 12 Jahren in den Gehalt des Höchstlohnes, während ihre Wochenlohnbeschlüsse bei der Gartenverwaltung 15 Jahre darauf warten müssen, ihre Arbeitskraft dagegen noch um 1,70 RM. pro Woche billiger verkaufen müssen. Ihre Kollegen im Straßendienst kommen nach dem 10. Jahre schon zum Höchstlohn, haben aber dafür 2,70 RM. weniger als ihre Arbeitskollegen. Noch schlechter sind ihre Kollegen in der Gartenverwaltung daran, die keine Wochenlöhner sind und als besondere Protest ihre Arbeitskraft der Verwaltung in der Woche und von Sonntag bis Freitag erhalten. In 18 Jahren bekommen diese erst den Höchstlohn. Der Lohn der übrigen Handwerker und Arbeiter der Gartenverwaltung ist wohl im Minimum und Maximum fixiert, jedoch hängt hier die Steigerung von der Vermehrung und guten Führung der betreffenden Arbeiter ab, die Verteilung darüber steht selbstverständlich nur den Inspektoren zu. Die Gesamthalt auf dem Elektrizitätswert gleich und fällt ein Viertel andere Gehaltsbestimmungen für das einfache auf diesem Gebiete bei 10 Klassen. Der Höchstlohn wird dort nach 7 Jahren erreicht. Im Gesundheitsamt: Gesundheitsamt kommt man erst nach 17 Jahren zum Höchstlohn, während in der verordneten Handwerker schon 10 Jahre lang zu genauen. Die Handwerker und Handwerker im Hoch- und Tiefbauamt erhalten Einstufungslohn, also ohne Steigerung, während ihre Kollegen in den Gesamthalten erst nach 7 Jahren den bei gleichen Höchstlohn erhalten. Hier muß jedoch berücksichtigt werden, daß die höheren im Winter noch mit Arbeitsunterstützung und Abzug zu rechnen haben. Im Straßendienst gibt es für das Personal der Straßengewerkschaften bei etwa 20 70 Arbeitern nur 6 Klassen. Die Handwerker kommen nach 10, die Gärtnere, Haus- und Hofarbeiter nach 8 Jahren zum Höchstlohn, während für die Straßengewerkschaften 15 Jahre als nicht zu lang betrachtet wurde. In der Marktstraße sind bei 15 Arbeitern und 3 Arbeiterinnen 3 Klassen. Der Höchstlohn wird nach 11 und 12 Jahren erreicht. Im Tiefbauamt, wie schon erwähnt, hat die Handwerker Einstufungslohn, die Straßengewerkschaften nach 10, die Handwerker nach 12 Jahren in die Höchstklasse. Die Handwerker erhalten die Wochenlohnbeschlüsse unbezahlt, ihre Kollegen die nicht, nicht. In der Abteilung des Tiefbauamtes, der

Arbeitsordnung oder der Dienstvorschriften für den Arbeiter ohne weiteres verbindlich ist, wenn er nicht binnen einer Woche nach Bekanntmachung der Aenderung von seinem Rechte auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gebrauch macht. Dieser Absatz steht im wesentlichen Widerspruch zu dem § 134d der Gewerbeordnung, der bestimmt, daß vor dem Erlasse der Arbeitsordnung oder Nachträgen zu derselben den in dem Betrieb oder in der betreffenden Abteilung des Betriebes beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben ist, sich über den Inhalt derselben zu äußern. In Fabriken, in denen ein Arbeiterausschuß besteht, wird dieser Vorschrift durch Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung genügt. Diesen Paragraph der Gewerbeordnung scheint aber die Bürgermeisterei in Gießen nicht zu kennen, oder nicht für die hier maßgebend zu erachten.

Der Abschnitt 3 regelt dann in den §§ 5 bis 15 die Dienstleistungen der Arbeiter und ist der umfangreichste der ganzen Gewerbeordnung. Daraus geht schon rein äußerlich hervor, daß die Bestimmungen aufgestellten Vorschriften recht umfangreicher Natur sind. Zudem zunächst die üblichen Bedingungen, daß der Arbeiter auch solche Arbeiten, als die zu denen er angenommen ist, erledigen muß, und Anordnungen der Vorgesetzten hat er pünktlich und vollständig zu befolgen und gegen diese selbst hat er sich abzurufen und zu beschließen. Dagegen wurde an und für sich nichts einzusetzen sein, wenn auch Bestimmungen darüber vorhanden wären, die sich der Vorgesetzten den Arbeitern gegenüber zu verhalten hat. Die Praxis hat uns ein Beispiel, daß auch die Arbeiter eines gewissen Schutzes vor den Vorgesetzten, insbesondere den unteren Vorgesetzten, bedürfen. Fremde dürfen keine angenommen werden, und Nebenbeschäftigung in anderen hiesigen Dienst beizubehalten, sind verboten. Auch die gewerkschaftliche Betreibung eines Handwerks oder einer Schankwirtschaft, selbst durch Familienangehörige seines Haushalts, ist verboten. Selbst dagegen wäre nichts einzusetzen, wenn die Stadt Gießen ihre Arbeiter heranzulassen würde, daß sie damit ein ausreichendes Auskommen hätten; das aber ist nicht im entferntesten zu.

Wozu und gar unverständlich erscheint es, warum den hiesigen Beamten gestattet ist, hiesige Arbeiter gegen Vergütung zu Katasterarbeiten zu verwenden. Diese Nutzung kann sehr leicht zu Vorkommnissen führen, die nicht gerade im Interesse des Mens einer Staatsverwaltung und deren Beamten liegen. Besonders ist weiter das Nutzen und Genuß von alkoholischen Getränken. Auch dieses Verbot ist zweifellos zu wünschenswert. Wenn Arbeiter in Höhe und Tun, wie im Ganzen unser Land zu verrichten haben und sich einmal eine Flasche Bier leisten, so mußte das unzureichend erlaubt sein. Es hätte daher wohl sorgfältig geprüft, wenn das Verbringen von Schnaps verboten ist. Petrusknechte sind bei Vermählung besonders streng zu bestrafen, sofort zu weihen. Reichthum, Verschwendung usw. sollen in gutem Zustande erhalten und Dienstkleider müssen getragen werden. Eingaben und Gesuche dürfen nur durch Vermittlung der Bezirksbehörden an den Oberbürgermeister eingereicht werden. Was man hat man aber zu sagen, in welcher Zeit die Petrusknechte eingegangene Eingaben weiter zu befördern haben. In der Regel lassen diese Herren solche Arbeiterangelegenheiten bis zum nächsten Sonntag liegen. Dagegen sind Eingaben an den Arbeiterausschuß, die die Gesamtheit der hiesigen Arbeiter betreffen, direkt an den Oberbürgermeister einzureichen.

Anträge der hiesigen Fuhrleute in Mainz vor der Reinigungsdeputation.

Am April d. J. haben sich die hiesigen Fuhrleute wieder einmal veranlaßt, der Bürgermeisterei einige Anträge zu unterbreiten, die dann der Reinigungsdeputation zur Erledigung übergeben wurden. Als wichtigster Antrag wurde die Verlargung der Arbeitszeit verlangt, und zwar soll dieselbe von morgens 5 bis abends 1/2 Uhr dauern. Zum besseren Verständnis sei angeführt, daß die jetzige Arbeitszeit von morgens 12 bis abends 1/2 Uhr dauert. Der zweite Antrag verlangte, daß, wenn ein Fuhrmann einmal zu spät kommt, derselbe nicht für den ganzen Tag nach Hause geschickt, sondern für diesen Tag mit anderen Arbeitern beschäftigt werde. Der Antrag auf Verlargung der Arbeitszeit ist kein neuer, er wurde schon zu wiederholten Malen er-

loben und beschäftigt die Fuhrleute schon 5 Jahre hindurch. Die Herren vom Betriebsvorstand bis zur Bürgermeisterei haben sich aber noch nicht einmal dazu verziehen können, auch nur etwas Entgegenkommen zu zeigen; das glatte „Nein“ ist immer die lakonische und für sie die einfache Antwort gewesen. Wie können auch solche homogenen Herren wissen, wie es einem geplagten Arbeiter bei einer auf 14 1/2 Stunden ausgedehnten Arbeitszeit zumute ist. Wenn aber dieser Antrag nun wieder erneut gestellt wurde, so hat neben aller grundsätzlichen Berechtigung desselben dazu das Verhalten des Betriebsvorstandes, Herrn Pattermann, in letzter Zeit geradezu herausgefordert. Dieser Herr glaubt nämlich mit seiner militärischen Schmeidigkeit, die er früher einmal auf dem Kaiserhof praktiziert hat, auch die hiesigen Arbeiter am besten dirigieren zu können. Herr Pattermann ist nämlich dazu übergegangen, Fuhrleute, die einmal durch Verschlafen zu spät kommen, für den ganzen Tag von der Arbeit auszuschließen und somit die Familie des Arbeiters mit einem ganzen Tagelohn zu bestrafen. Daraus geht hervor, was für ein gefühlloses Herz Herr Pattermann besitzt. Und wie es um die Herren in der Reinigungsdeputation und die der Bürgermeisterei nach dieser Richtung hin bestellt ist, erhellt daraus, daß sie ein solches Vorgehen dulden und noch verteidigen. Herr Pattermann genügt selbst das noch nicht, er dreht auch noch mit feierlicher Entlohnung. Zu diesem Zweck hat er der Fuhrleute folgendes durch Anschlag wissen lassen:

„In letzter Zeit ist es vorgekommen, daß von Fuhrleuten die Arbeit zu spät des Morgens aufgenommen wurde.“

Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 9 Abs. 3 der Gewerbeordnung ohne vorhergehende Auffündigung derjenige entlassen werden kann, wenn er nicht rechtzeitig zur Arbeit erscheint. Jedenfalls haben Verspätkommende außer Bestrafung auch nicht Beschäftigung für den Tag zu gewärtigen. Insbesondere werden Fuhrleute, die Toms- und Feiertags über eine Viertelstunde zu spät kommen zum Stadtdienst, für diesen Tag nicht mehr beschäftigt.“

Das ganze Schreiben des Herrn Pattermann scheint überhaupt darauf gerichtet zu sein, möglichst viel gegen die Arbeiter auszusprechen. Sein unerbittlicher Geist geht sogar noch über seinen Rechtsbereich hinaus. So hat er z. B. durchgesetzt, daß den Arbeitern des Tarifbannes im Winter die Arbeitszeit verlängert wurde. In den Augen der Arbeiter und auch der denen, die nur etwas sozial denken und fühlen, erscheint Herr Pattermann dadurch als das, was er in Wirklichkeit ist. . . . Unter dem Regime, das herrscht in der Bürgermeisterei herrscht, kann sich jeder mit den rücksichtslosen Anschauungen bis zur höchsten Höhe entwickeln; der Unabhängige hat vielleicht noch die beste Aussicht auf Anancement.

Am 19. Juni sind nun die Anträge der Fuhrleute in der Deputation verhandelt worden. Das diesmal nicht erwartet wurde, ist eingetreten, das übliche glatte „Nein“ ist wieder ausgesprochen worden. Dem Arbeiterausschuß wurde davon in folgendem Schreiben Kenntnis gegeben:

J. N. 768.12.

Mainz, den 1. Juli 1912.

Sie teilen Ihnen mit, daß Ihre Anträge vom 23. April d. J. in der Sitzung der Reinigungsdeputation vom 19. v. Mts. abgelehnt worden sind.

Pattermann.

Freigeblich haben sich die Fuhrleute nach diesem sonderbaren Schreiben geirrt, welches wohl die Gründe sein mögen, die ebenfalls zur Ablehnung geführt haben. Aber wozu Gründe angeben, sagt man sich eben, die gehen den Fuhrleuten nichts an, sondern müssen Geheimnis der Deputation und des Herrn Pattermann bleiben. . . . Die Fuhrleute mögen nur ihre 14 1/2 Stunden richtig arbeiten und sich nicht über solche Dinge den Kopf zerbrechen. Die Herren eben haben schon ihre und zwar „lauten Gründe“, die meinen es auch immer „gut“ mit den Arbeitern, denen sind wir überglücklich. . . . Die Ablehnung sämtlicher Anträge. Auf einem anderen Wege könnte aber doch so manches aus dem Geheimnis der Deputation in Erfahrung gebracht werden. Aber nichts Neues ist gegen die berechtigten Forderungen der Arbeiter vorgebracht, sondern die ganzen alten Laubhüter sind neu aufgebauert worden. Herr Baurat Kubn meint, daß die Arbeit der Fuhrleute gar keine schlimme sei und sie sich auf dem Wagen sich nur ausruhen. Vielleicht ist der Baurat so freundlich und nimmt diese „Akte“ selbst einmal eine Woche in Anspruch. Denn erfolgt das übliche Verhörsprotokoll hinter die privaten Aufgeschichte, dann soll angeblich eine noch längere Arbeitszeit vorhanden sein als bei der Stadt, was aber bei den Herren nur in der Phantasie zutrifft. Tausend sollen die privaten Fuhrleute noch eine größere Bezahlung zu tropfen haben als die hiesigen. Herr Pattermann verlangt aber von jedem Fuhrmann

Die größte Zuverlässigkeit. Kommt einem das geringste vor, wird er auf das strengste zur Rechenschaft gezogen. Jeder Mensch weiß übrigens, daß der Fabrikant immer eine große Verantwortung auf sich hat, denn der Mensch mit ein oder zwei Kindern, stellt zu meist ein kleines Kapital dar. Worin da der Unterschied zwischen privaten und städtischen Fabrikanten liegen soll, in Gehalts des Herrn Fabrikanten. Nach der Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit um 1/2 Stunde, der von einem sozialdemokratischen Mitgliede der Deputation geholt wurde, wurde darüber abgesehen.

Mit dieser Sachlage hat sich nun eine gut besuchte Versammlung der Fabrikanten am Mittwoch, den 10. Juli, beschäftigt. Der alles vereinende Standpunkt der Deputation führte zu ziemlicher Erregung der Kollegen. Allgemein wurde zum Ausdruck gebracht, daß, wenn alle Veranlassungsgründe bei Herrn Fabrikanten und der Bürgermeisterei vorliegen, einmal zu anderen Mitteln gegriffen werden muß. Memorie es dann zu unangenehmen Zwischenfällen, dann trage das permanente Ablehnen der Stadterneuerung einzu, und allein die Schuld daran. Einig war man sich auch darin, daß von der Forderung um Verkürzung der Arbeitszeit nicht mehr zurückgegangen werden darf und dieselbe mit dem größten Nachdruck vertreten werden muß. Nach dem noch Kollege Karake unter dem Vorfall der Versammlung das sonderbare Verhalten der Deputation geahelt und die Gesamtsituation eingehend beleuchtet hatte, fand folgende Resolution einstimmige Annahme:

Die heutige Versammlung der städtischen Fabrikanten hat mit dem größten Beifalle davon Kenntnis genommen, daß die Deputation wieder sämtliche Anträge, besonders aber den auf Verkürzung der Arbeitszeit, angelehnt hat. Die Fabrikanten erklären aber, an der Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit im Interesse ihrer Gesundheit unbedingt festhalten zu müssen. Sie beschließen daher den Arbeiterschuß, die Anträge umgehend erneut einzubringen und zu beantragen, daß die Ausschussmitglieder der Fabrikanten zu der behandelnden Sitzung der Deputation zugelassen werden.

Entwurf einer neuen Arbeitsordnung für die städtischen Arbeiter Stettins.

Unter den deutschen Großstädten, die es bisher noch nicht für nötig gehalten, für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter allgemeine Bestimmungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erlassen, gehörte bislang auch Stettin. Dem wiederholten Ruf nach der städtischen Arbeiter ist es endlich gelungen, auch hier Lohn zu bringen. Auf eine Eingabe vom Oktober 1919, also nach circa zwei Jahren, hat der Magistrat nun einen Entwurf ausgearbeitet, der teilweise annehmbare Verbesserungen in sich birgt, andererseits aber auch zu scharfer Kritik herausfordert.

Grundsätzlich ist es der § 5, der bei den städtischen Arbeitern argen Mangel erweist. Nach diesem sollen städtische Arbeiter auch zu Arbeiten herangezogen werden können, für die sie nicht ausbildet anzuwenden sind. Es liegt klar auf der Hand, daß die Stadtverwaltung mit Hilfe dieser Bestimmung die Arbeiter zu jedem Zweck verwenden will. Das Abkommandieren von Arbeitern in einen eventuell betrieblen Betrieb wird aber von jedem etlich denkenden Arbeiter verurteilt, ebenso von den städtischen Arbeitern. § 9 Abs. 2 verbietet das Anhalten von Versammlungen und die vom Betriebsleiter nicht genehmigten Geldsammlungen im Arbeitsbereich. Allgemein genommen hebe sich hiergegen wenig einwenden. Nach den Erfahrungen, die aber gerade hierbei in Stettin durch die städtischen Arbeiter gemacht wurden, ist eine einseitige Handhabung dieser Bestimmungen als sicher anzunehmen. Sie werden gegen Verbotskollegen scharfe Anwendung finden, währenddem man die Sozialvereine nach Möglichkeiten verweisen wird. Abs. 3, 4 und 5 derselben Paragraphen verbieten ferner das Empfangen von Besuchen während der Arbeitszeit, die Annahme von Geschenken für Einrichtungen, die im Dienstverhältnis mit inbegriffen sind, sowie das Nacheinander fremder oder gefundener Gegenstände. Ein Verbot dahingehend, daß den städtischen Arbeitern die Verrichtung von Privatarbeiten für städtische Beamte oder sonstige Personen während der Arbeitszeit untersagt wird, fehlt leider in dem Entwurf. Und gerade auf diesem Gebiete ist in Stettin schon sehr viel gesündigt worden. Es kann deshalb durchaus nichts schaden, wenn dieser Passus der neuen Arbeitsordnung unverändert bleibt.

Ueber die tägliche Arbeitszeit sowie über die Monatslohn gibt der Entwurf keine Auskunft. Es wird in § 12 hinsichtlich der Arbeitszeit nur darauf hingewiesen, daß Arbeitszeit und Ferien für jeden Betrieb besonders festgesetzt werden. Bezüglich der Lohn-

höhe wird gleichfalls auf die Lohnskala verwiesen, die man aber der Arbeitsordnung nicht beigelegt hat. Das Nebenstundenwesen kennt nach dem Entwurf keine Grenzen. Es heißt nur: Jeder Arbeiter muß bei Bedarf über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus, sowie zu außergewöhnlicher Zeit arbeiten. Das Aufzählen in höhere Lohnstufen ist nach dem Entwurf ins Belieben der Arbeitgeber gestellt. § 13 regelt den Urlaub. Hier heißt es aber nicht wie im vorigen Paragraphen, es muß, sondern es kann dem Arbeiter bei guter Führung in jedem Verwaltungsjahr Urlaub unter Verzahlung des Lohnes gewährt werden. Also auch die Gewährung des Urlaubs hängt für die Arbeiter von der Laune der Arbeitgeber ab. Zweitens der Urlaub selbst in Frage kommt, ist hinsichtlich der Maximalzeit sowohl als auch der Dauer des Urlaubs ein keiner Festsetzung zu verzeichnen. Anstatt 3 Tage nach 5 Jahren sollen sie jetzt nach 3 Jahren gewährt werden. Auch der Sonderurlaub ist von 6 auf 8 Tage nach einem Dienstjahr von 10 Jahren erhöht worden. Die Forderung auf Einführung der Wochenlöhne hat keine Berücksichtigung gefunden. Im Entwurf ist die tägliche Lohnzahlungsfrist vorgegeben. § 616 des B. G. B. ist ausgeklammert. Dementsprechend sollen Arbeiter nach mindestens einjähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer bei militärischen Leistungen von nicht länger als 14 Tagen von der Stadt zwei Drittel des Lohnes erhalten, sofern sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Dauert die Leistung länger als 14 Tage, so wird diese Unterstützung nur für die ersten 14 Tage gezahlt. Ob hier der Stadtverwaltung nicht klar gewesen ist, daß sich gerade bei Ableistung längerer Leistungen die Not in den Arbeiterfamilien um so fühlbarer macht? Von allzu großem Verständnis in sozialpolitischen Dingen zeugt diese Bestimmung nicht. Anstatt hätte man in diesem hätte die Stadtverwaltung, ohne den Geldbeutel allzusehr in Anspruch nehmen zu müssen, den Unterschied zwischen Lohn und reichsgesetzlicher Vergütung auf die Dauer der Leistung zulegen können.

Die Bestimmung, die die Differenzzahlung zwischen Lohn und Krankengeld im Erkrankungsfalle eines städtischen Arbeiters regelt, ist ebenfalls ein Nachwort. Danach kann den Arbeitern bei durch Krankheit oder Betriebsanfall herbeigeführter Arbeitsbehinderung 75 Proz. der Differenz zwischen dem üblichen Lohn und dem Krankengeld bzw. den Leistungen der Versicherungsanstalten gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt jedoch innerhalb eines Monats nach dem Ende des Monats und nach einjähriger Beschäftigung nur auf die Dauer von 12 Wochen. Die Zahlung beträgt sich nach dem 6. Dienstjahre auf 20 Wochen und erreicht nach 10jähriger Beschäftigung mit demselben Gehalt die Höhe der üblichen Lohn. Im Falle der krankheitsbedingten Erkrankung sollen nur 50 Proz. Differenzbetrag gezahlt werden. Bei Arbeitsverhinderung infolge von Teilnahme an Montagsversammlungen, Versammlungen, bei Erfüllung sozialpolitischer Pflichten, bei öffentlichen Versammlungen, bei Teilnahme an öffentlichen Festen und Zuzügen der städtischen Körperschaften sollen Lohnansprüche nicht angesetzt werden, vorausgesetzt, daß nicht eine ordnungsmäßige Entlassung erfolgt, wie zum Beispiel bei Verweigerung der Zeuge oder Sachverständiger. Bei Erkrankung dringender persönlicher Angelegenheiten bleibt es dem Ermessen des Betriebsvorstehers überlassen, den Lohn bis zu drei Arbeitstagen zu gewähren; einen Anspruch darauf hat der Arbeiter jedoch nicht. Durch diese Bestimmung in den Betriebsverträgen ein Recht eingeräumt, das zweifellos des öfteren zu unzufriedenen Verfassungen Veranlassung geben wird. Es sei denn, daß der Magistrat stets ein nachsichtiges Auge auf lokale Handhabung hat.

Nach § 17 des Entwurfs sollen Arbeiter, welche 25 Jahre ununterbrochen in städtischen Diensten geblieben sind und sich zur Ruhe versetzen, als Pensionisten die Summe von einhundert Mark erhalten. Nach 20jähriger Dienstzeit ein Pensionist von 100 Mk. Dem Arbeiter ist jedenfalls besser gehalten, wenn er von der ersten Stunde seiner Beschäftigung an einen angemessenen Lohn erhält. Mit solchen sozialpolitischen Mäßen, die ja bekanntlich nichts lösen sollen, in dem Arbeiter nicht gebiert für Arbeiter, die im ersten Dienstjahre sieben, in eine Mundigungsfrist nicht verzeichnen. Nach Vollendung des ersten Dienstjahres tritt für beide Vertragskontrahenten eine 14tägige Mundigungsfrist in Kraft. Arbeitern, welche nach erreichter Volljährigkeit zehn Jahre ununterbrochen in städtischen Diensten geblieben haben, Städtearbeitern kann, sofern nicht ein Grund zur sofortigen Entlassung vorliegt, nur auf Verlangen des Magistratskollegiums geündigt werden. Die sofortigen Entlassungen resp. Austrittsgründe richten sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Mit diesem Entwurf, der vielleicht noch mit einigen Änderungen in nächster Zeit Gesetz wird, haben die städtischen Ar-

beiter wenigstens erreicht, daß ihnen Rechte, sofern von solchen die Rede sein kann, und Pflichten genau bekannt sind. Insofern bedeutet die neue Arbeitsordnung mit ihren wenigen Verbesserungen einen kleinen Fortschritt. Mit erst der Anfang gemacht, dann werden auch die in der Praxis sich zeigenden Mängel noch beseitigt werden können. Dies wird und muß natürlich das Werk der jüdischen Arbeiter selbst sein. C. E.

• Aus den Stadtparlamenten •

Dresden. Die Stadtverordneten beschloßen am 11. Juli d. J. die Bitte für die Arbeiterkassen der Straßenbahn um 20 Pf. zu erhöhen und 85000 Mk. zu Lasten der Mehreinnahme zur Erhöhung der Gehälter und Löhne des Betriebspersonals der städtischen Straßenbahn zu bewilligen. Sie stimmten ferner dem Beschlusse des Rates zu, mit Rücksicht auf die dadurch eintretende Minderung der Einkommensverhältnisse des Fahrpersonals von einer Herabsetzung der Dienstreue zurück abzuweichen. In die Angelegenheit schon um deswillen bemerkenswert, weil die Erhöhung des Personaleinkommens auf Kosten der Arbeiterfahrkarte geschieht, so ist es noch beachtenswerter, wenn man das Beispiel kennt. Im Jahre 1911 reichte das Fahrpersonal ein Gesuch um Herabsetzung der Dienstreue ein. In der Sitzung der Stadtverordneten vom 12. Juli 1911 wurde diese Angelegenheit behandelt. Der Berichterstatter, Obersekretär Haupt, führte dabei aus: „Zum Schluß gaben Sie mir noch einen Hinweis darauf zu erbringen, wie man in den Städten der Straßenbahn über manche Einrichtungen der Straßenbahn denkt. Es wurde mir u. a. geschrieben: „In München sind die Gehälter bedeutend höher als bei uns in Dresden. Es ist auch in Ihrer Stadt die Fahrtausgabe so unendlich, wie hier in Dresden seit der Einführung des Zonenpreises. Die Arbeiterkassen sind auch viel zu unendlich und zu teuer gegen andere Städte. Wie können denn dieselben gleich über die Hälfte billiger werden, wenn alles weiter geworden ist? Jede Karte mindestens 20 Pf. teurer, ergibt jährlich eine Mehreinnahme von 200000 Mk. Unter Jahresumständen wäre vollig gedeckt und es blieben sogar noch 100000 Mk. übrig zu einer Gehaltserhöhung.“ — Und schnell hat die Stadtverwaltung den Vorstoß dieses Sonderzweiges in die Wirklichkeit umgesetzt. Verbesserungen auf Seiten der Arbeiterschaft in eine „nette“ Art Sozialpolitik.

Kempten (Allgäu). Der Stadtmagistrat ist als Arbeitgeber bekannt. Am April 1909 wurde der städtischen Arbeiterkassen eine Abrechnung durch Stellung von Stundenlohn statt Tagelohn für die Arbeiter gemacht. Was wurde daraus? Die durch die so genannte Herabsetzung der Löhne etwas mehr erhoben. Der Magistrat der Arbeiterkassenorganisation erhielt 40 Pf., das macht zur Arbeiterkassenkasse im Tag 1000 Mk., der orientalische Tagelohn in Höhe der Stadtmagistrat zahlte für noch einem Teil der Arbeiter 20 Pf. pro Stunde, so daß die letzteren im Werte mit 1000 Mk. Lohn in der Woche herangebracht wurden. Wenn unglücklicherweise noch ein Sonntag dazwischen fällt, dann steigt der Lohn für einen Tag um 10 Pf. an, so daß der Arbeiter seinen Lohn nicht. Am Ende der Kolonnen reichte Gemeinderat Wenzel Eingaben um Herabsetzung der Höhe der Sozialversicherer an den Stadtmagistrat ein. Die Arbeiterkassen sind diese noch immer unbekannt, selbst die Herabsetzung eines Arbeiterkassenlohnbeschlusses, der doch gar nichts gebracht hat und unzulänglich geblieben. Ein Gesuch um Herabsetzung der Höhe der Sozialversicherung ist selbst an der Magistrat gelangt. Die Arbeiterkassenorganisation hat die durch die Organisation herabgesetzt. Der Gemeinderat, Stadler, 204, hat nur im Oktober die Herabsetzung angefragt, warum es der Magistrat nicht der Höhe herabsetzt, auf die Gewerkschaften Arbeiter einer Weisheit zu erreichen. Der Gemeinderat erwiderte darauf, der Herr Bürgermeister hat sich auf diese Eingabe nicht eingelassen, da er mit der Organisation nicht zu tun haben will, so lange von dieser keine Eingaben kommen, konnten sie auf Herabsetzung des Magistrats nicht rechnen. Der Herr Bürgermeister hat die Arbeiterkassen, die früher schon einmal herabgesetzt wurde, ganz entschieden entgegen, worin ihr kein Verstehen. Die Arbeiterkassen freilich unrichtig. Auch der Gemeinderat hat keine Gesichter, ist, ist kein Grund, weshalb die Eingaben, die von der Organisation kommen, nicht beachtet werden sollen. Der Herr Bürgermeister hat eine Herabsetzung, werden nicht unter Kollegen eine höhere Lohn erwidern müssen. Vor allem muß dem Magistrat gesagt werden, daß es an der Zeit ist, den Herrn im Sozialpunkt zu verlassen.

• Aus der Praxis der Arbeiterversicherung •

Das Selbstverfahren nach der Reichsversicherungsordnung. Nach § 1201 der Reichsversicherungsordnung kann der Versicherungsverpflichtete, wenn er infolge einer Erkrankung drohende Gefahr für sich oder einen Angehörigen abzuwenden, ein Selbstverfahren einleiten. Es kann die Versicherungskasse das Selbstverfahren übernehmen, aber sie „muß“ das nicht. Obwohl im all-

gemeinen die Versicherungsanstalten trotz der großen Vermögensbestände wenig für das Selbstverfahren ausgeben, ersuchte das Reichsversicherungsamt in einem Rundschreiben vom 11. Mai 1910, in Zukunft alles zu vermeiden, was die weitere Entwicklung der Vermögenslage der Versicherungsträger ungünstig beeinflussen könnte. Zu diesem Zwecke sei auf „unzulässige Beschränkung“ aller durch das Invalidenversicherungsrecht nicht unmittelbar vorgeschriebenen Ausgaben Bedacht zu nehmen. Dies gelte auch von den Kosten des Selbstverfahrens. Letzteres sei im Laufe der Jahre bei einer Anzahl von Versicherungsanstalten in weitem Umfange ausgeübt worden. Bei einem Fortschreiten auf diesem Wege wäre ernstlich zu befürchten, daß die Einnahmen der Versicherungsträger ihrem eigentlichen Zwecke zu hart entzogen würden. Die Reichsversicherungsordnung hat nun mit dem § 1355 noch eine weitere Beschränkung herbeigeführt. Hiernach müssen die Versicherungsanstalten den Voranschlag, bevor ihn der Ausschuss fertigt, der Aufsichtsbehörde vorlegen. Der Voranschlag enthält auch die für die Zwecke des Selbstverfahrens vorgesehene Summe. Die Aufsichtsbehörde soll den Voranschlag u. a. beanstanden, wenn er die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt zur Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gefährdet. Gegen diesen Eingriff in die Selbstverwaltung der Versicherungsanstalten haben bei Beratung des Gesetzes die Sozialdemokraten unter Hinweis auf die Nachteile, die den Versicherten drohen, vergeblich protestiert. Nun sind die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, soweit sie die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betreffen, kaum ein halbes Jahr rückwärts, und ich zeigen sich, soweit die Hebernahme des Selbstverfahrens in Betracht kommt, zwar keine Verbesserungen gegen früher, wohl aber Beschränkungen. Verlangte doch die Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt von einem Steingrubendreher im Jahre 1910 einen Wechsel seines Berufes, andernfalls würde sie ein Selbstverfahren in Zukunft nicht mehr für ihn übernehmen. Nachdem im Mai dieses Jahres die Versicherungsanstalt tatsächlich eine erneute Hebernahme des Selbstverfahrens abgelehnt hat, wandte sich der Steingrubendreher beschwerdeführend an das Reichsversicherungsamt. Von dort ging ihm folgende Antwort zu:

Nach § 1201 der Reichsversicherungsordnung sind die Versicherungsanstalten nur berechtigt, nicht auch verpflichtet, ein Selbstverfahren zu übernehmen. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt, der bereits im Jahre 1908 die erste Selbstbehandlung für Sie übernommen hatte, hat die zweite Selbstbehandlung im Jahre 1910 erst dann eingeleitet, als Sie die bestimmte Erklärung abgegeben hatten, den Ihrer Gesundheit schädlichen Beruf als Steingrubendreher nach der Entlassung aus der Selbstbehandlung zu wechseln. Wenn nun der Vorstand erklärt, jede weitere Selbstbehandlung für Sie im Falle einer erneuten Erkrankung abzulehnen, da Sie noch immer als Steingrubendreher tätig sind, so kann seiner Stellungnahme im Hinblick auf die nicht entgegengetreten werden. Es kann Ihnen zu Ihrem eigenen Vorteil auch nur dringender geraten werden, sorgfältig darauf zu sein, eine anderweitige, weniger gesundheitsschädliche Beschäftigung zu erhalten und dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt von einem einseitigen Wechsel Ihres Berufs umgehend Anzeige zu machen.

Der Wechsel des Berufs ist natürlich leichter vorzuziehend als die Selbstbehandlung. Das dürfte man in Merseburg und Berlin ebenfalls wissen. Bei der Antwort des Reichsversicherungsamts ergibt sich, dass die Stellungnahme der Versicherungsanstalt im Hinblick auf die nicht einmal entgegengetreten. Auch bei der Hebernahme des Selbstverfahrens, die bisher die Hebernahme des Selbstverfahrens ziemlich wohlwollend aufnahm, wohl nun ein anderer Stand. Einem Versicherten, der die Hebernahme eines Selbstverfahrens beantragt, erklärte die Anstalt u. a., daß sie keinen Grund habe, nur für größere Schäden, d. h. solche mit einem Krankheitszustand von 20 Mk. gemacht. Da der erforderliche Jahressatz nur 15 Mk. Kosten verursache, erfolgte Ablehnung. Weiter heißt es in dem Entschiede:

„In übrigen sprechen wir die Erwartung aus, daß Sie im künftigen Zeiten nachversicherungspflichtiger Beschäftigung für eine regelmäßige freiwillige Beitragsleistung sorgen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die freiwillige Fortsetzung der Versicherung durch die Rundschreibungen im zwei Jahren 20 Beiträge) wohl ausreißend ist, um die gesetzlichen Ansprüche eines Versicherten auf Rente aufrechtzuerhalten, daß Sie aber für die Dauer in diesem Umfange einen Gegenwert für ein kostspieliges Selbstverfahren heranzubringen eine freiwillige Leistung der Landesversicherungsanstalt nicht darstellt. Als Voraussetzung für die Einleitung eines Selbstverfahrens muß vielmehr im Interesse der Gesamtheit der Versicherten, insbesondere der häufigen Beitragsgeber verlangt werden, daß erheblich mehr als die im Rundschreibungen und zwar möglichst Woche für Woche und in der Höhe der letzten Pflichtmarten Beiträge nachgewiesen werden. Eine solche Beitragsleistung hat auch den besonderen Nutzen, daß die Höhe der Kranken- und Invalidenrente gesteigert wird.“

Dieses in ziemlich energischem Tone abgefaßte Schreiben bezieht sich namentlich auf diejenigen Versicherten, die sich freiwillig in der Versicherung befinden, daß die Verwendung von 20 Mark in zwei Jahren ihnen nur eine Rente im Falle der Invalidität sichert. Strebt ein solcher Versicherten, ohne in den Genuß der Rente zu

langt zu sein, dann hat die Witwe Anspruch auf Rente, wenn die Invalidität aufrechterhalten worden ist. Daß aber für Versicherungskasse, die im Falle der Weiterversicherung nur die Mindestzahl an Marken (20 in zwei Jahren) verwenden, die §§ 1289 und 1271 (Heilverfahren usw. betreffend) ausreichen, dies dürfte bisher wenig bekannt sein. Wie aus dem Schreiben der Versicherungsanstalt Thüringen hervorgeht, werden um Anspruch auf das S.-H.-verfahren erheben zu können, mehr wie 20 Marken in zwei Jahren verlangt. So zeigen sich immer weitere Mängel in der Sozialgesetzgebung.

• Aus unserer Bewegung •

Bremen. Die Furcht vor der Organisation seiner Arbeiter und vor allen Dingen, um die wichtigsten Betriebe durch einen Streik nicht lahmgelegt zu sehen, hat den bremischen Staat auf den „Schlaue“ Gedanken kommen lassen, folgende Arbeiterbeamtenstellen zu schaffen: Gaswerk (Betrieb) 34, Wasserwerk 10, Elektrizitätswerk 16 Mann. Zu diesen Anstellungen nahm eine am 18. Juli stattgefundene öffentliche Staatsarbeiter-Versammlung Stellung. Kollege Mohs (Berlin referierte in eingehender Weise über die Materie. Er wies darauf hin, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter mit denen der Arbeiterbeamten große Ähnlichkeit haben. Die Lohnzahlungen und Mündigkeitsfristen sind in der Regel länger als in Privatbetrieben. Außerdem gewähren die Stadtverwaltungen Aushilfslohn, Differenzverpflichtung, Sommerurlaub und Differenzzahlung zwischen Lohn und Krankengeld. Es winkt den städtischen Arbeitern somit immer eine soziale Fürsorge. Wenn die Verwaltungen glauben, daß die Arbeiter nicht der Organisation beitreten, wenn sie zu Beamten gemacht sind, so lehrt die Erfahrung, daß dieser Glaube ein Strohhaub in. Es ist die Tatsache zu verzeichnen, daß in einzelnen Städten sogenannte Arbeiter Beamtenvereine gegründet worden sind, und diese Vereine haben gezeigt, daß sie wohl die Interessen ihrer Mitglieder wahren können, obgleich sie im Beamtenverhältnis stehen. Die Beamten brauchen nicht zu streiken, um ihren Forderungen Anerkennung zu verschaffen, sie können auch im Rahmen ihrer Vorschriften zur passiven Resistenz übergehen, und die ist unter Umständen eine bedeutend härtere Waffe als der Streik. Nur gehört hierzu ein harter Wille und hohe Ausdauer. Die Mitglieder der Organisation haben nun dafür zu sorgen, daß die Beamten nachher nicht die Hände ins Horn werfen. Sie müssen diesen Kollegen sagen, es ist gleich, ob ihr Arbeiterbeamte seid oder nicht, die Interessen bleiben die gleichen. Die hier ausgearbeiteten Jahresgehälter bringen, gegenüber den jetzigen Löhnen, bei derselben Beschäftigung, ganz eminente Verdächtigungen. So wurde den Eisenbahnbeamten der Anfangslohn von 2200 auf 1900 Mark, der der Eisenbahnverwalter von 2080 auf 1700 Mark reduziert. Die Herzog und Maschinen erhalten 1500 Mark, weniger Anfangslohn. Außerdem kommt noch in Betracht, daß die künftig jähresberechtigten Angestellten Nebenhandarbeiten unentgeltlich leisten müssen, wodurch die Arbeitszeiten zusätzlich verlängert werden. Auch das Verhältnis zur Arbeitsversicherung sowie zur Aushilfslohn-Hilfe der Staatsarbeiter wird ganz aufgehoben oder es geht bei freiwilliger Weiterversicherung ein erhebliches Teil des auf den späteren Gehaltsstand erhaltenen Mehroverdienstes dafür wieder verloren. Alles dieses weist darauf hin, daß die Arbeiterbeamten nichts Besseres tun können, als sich weiter zu organisieren. In der Diskussion wurde ausgesprochen, daß sich keiner freiwillig melden, sondern den dienstalteren Kollegen den Vorrang lassen solle. Ferner erwarten die Arbeiter, daß denen unter ihnen, die die neuen Stellen erhalten, die Jahre, die sie schon beim Staat gearbeitet haben, auf Gehalt und Jahrgeld angerechnet werden. Eine in diesem Sinne gefaßte Resolution wurde einstimmig angenommen.

Mörsen. In der Mitglieberversammlung vom 13. Juli gab Kollege Mantuffel den Massenbericht vom zweiten Quartal. Die Einnahme betrug 1209,75 Mk., die Ausgabe 516,38 Mk., bleibt ein Aktivvermögen von 693,37 Mk. Die Mitgliederzahl steigerte sich auf 104 gegen 100 am Jahresabschluss 1911. Ein Antrag vom 1. Oktober ab 5 Pf. Vorkaufschlag zu erheben, wurde einstimmig angenommen. Der Beitrag beträgt somit für Mörsen vom Tage des Inkrafttretens des neuen Statuts 55 Pf. Als Schriftführer wurde Kollege Hellwig gewählt.

Mainz. In der Mitglieberversammlung vom 20. Juli gab Kollege Me in den Bericht vom Verbandstage. Ganz besonders erklärte er die am 1. Oktober eintretende Beitragserhöhung und die damit in Verbindung stehenden Unterbringungseinrichtungen. Sodann verlas Kollege Meichert die Abrechnung vom zweiten Quartal. Die Einnahmen betragen 849,58 Mk., Ausgaben wurden 220,75 Mk. für örtliche Verwaltung, Agitation usw. An die Hauptkasse wurden 1788,58 Mk. geschickt. Die Ausgaben für Unterbringungsbedürfnisse verteilten sich auf 225 Mk. in Zwickau, 546,41 Mk. bei Bremen und Arbeitslohnstellen. Der Außenstand betrug 152,47 Mk. Die Mitgliederzahl betrug 92. Beschlüssen wurde, am 13. Oktober im „Goldenen Pfing“ ein Stiftungsfest abzuhalten. Als Festkommission wurden gewählt die Kollegen

Winterheimer, Kappesser, Meidert, Wittenburger, Schleider, Oberhain und Weisenbach.

München. In der am 14. Juli stattgefundenen Generalversammlung gab Kollege Voss die Abrechnung vom 2. Quartal bekannt. Das Vermögen der Aktive stieg von 17.939,04 Mk. auf 19.583,17 Mk. An Unterbringungen wurden ausgezahlt: Sterbeunterbringung in 14 Fällen 1087,50 Mk., Krankeunterbringung an 342 Mitglieder 4691,38 Mk., Arbeitslosenunterbringung an 37 Mitglieder 250,35 Mk., Sterbeunterbringung an 1 Mitglied 18 Mk., Notstandsunterbringung an 7 Mitglieder 55 Mk., in Summa 6102,23 Mk. Die Mitgliederzahl stieg von 2975 auf 3036. Anschließend an den Rechenschaftsbericht berichtete Kollege Meißner über den Ausschluss des Kollegen Dietrich von der Gesamtzahl Fastenbeiträge (Abt. Erb., dem die Generalversammlung nach kurzer Debatte einstimmig zustimmte. Kollege Sebald referierte dann über die zum kommenden Etat aufzufüllenden Forderungen. Er betonte, daß die an den Kapital einzureichenden Wünsche zugleich mit einer mächtigen Mundgebung der städtischen Arbeiter begleitet werden müssen. Die Kollegen haben dazu alle Hände, da die Stadtverwaltung unseren vorjährigen Anträgen nicht entsprochen hat. Sämtliche in dieser Frage vorgeschlagenen Vorbereitungen wurden von der Generalversammlung debattelos genehmigt. Nunmehr nahm die Generalversammlung zu den Beschlüssen des Verbandstages Stellung. Die Verbandsleitung hatte zu diesem Zweck eine Vorlage ausgearbeitet, auf welcher habe sich künftig innerhalb der Aktive München die Beiträge und Unterbringungen bewegen sollen. Die Begründung hierzu gab, nachdem zuvor der Kollege Köhler über den Bericht über den Verbandstag referierte, der Kollege Voss. Ziffermäßig verbreitete er sich über die Anknüpfung anderer Verbände im Allgemeinen. Er wies nach, daß die Anknüpfungen pro Kopf an die Hauptkasse seit 1906 infolge des Unterbringungswechsels ständig zu erdengangen sind. Auch die Vermutungen, daß andere Verbände mehr an Unterbringungen lernen nie mit, trifft nicht zu, trotzdem dort vielfach heute schon höhere Beiträge als bei uns gezahlt werden. Die auf dem Verbandstag beschlossene Beitragserhöhung, der zufolge wir im Jahre 1912/13 mehr an die Hauptkasse leisten müssen, macht ganz naturgemäß auch bei uns in München eine Erhöhung der Beiträge notwendig. Nach eingehender Debatte wurde der Vorlage zugestimmt. Demnach betragen ab 1. Oktober 1912 die Beiträge in München für weibliche und jugendliche Mitglieder pro Woche 3 Pf., männliche Mitglieder der 16 bis 21 Mk. Wochenbeitrag 5 Pf., über 21 Mk. Wochenbeitrag 6 Pf., unvalide Arbeiter wie bisher 15 Pf. Hierin werden neben der Unterbringung der Hauptkasse nach Ablauf der Hauptlosenunterbringung zwei weitere Wochen Unterbringung aus lokalen Mitteln gezahlt. Die beträgt für weibliche und jugendliche Mitglieder 3 Pf., bei einem Beitrag von 5 Pf. 1 Pf., und bei 6 Pf. 6 Pf. Die bis heute für den Wochenbeitrag erhaltene Entschädigung von monatlich 5 Pf. kommt in Westfall und die Entschädigung für die Beitragsentlastung wird um 1/2 Pf. erhöht. Beidseitig wurde ferner die Anstellung eines weiteren Beamten, der in Betracht der eintretenden Ausbreitung und Entwicklung der Organisation am Orte unbedingt notwendig ist. Den vorgeschlagenen Gehaltsätzen für die Ortsbeamten wurde gleichfalls zugestimmt.

Mörsen. In der gutbesuchten Gemeindefesterversammlung vom 13. Juli referierte Gemeindefesterversammlungsleiter Gopfert unter großem Beifall über: „Der Gemeindefesterversammlungsleiter über die Lohn- und Arbeitszeit und Urlaubsverhältnisse der Gemeindefesterversammlungsleiter.“ In der sehr regen Diskussion forderte auch Kollege Gopfert die Anknüpfung an die ungarischen Verbände anzuschließen, dem auch eine größere Anzahl Folge leistete. Am 15. Juli fand dann noch eine engere Besprechung über Spartenangelegenheiten statt, wobei wiederum mehrere Aufnahmen erfolgten. Wir heißen die neuen Streiter in unseren Reihen herzlich willkommen.

• Internationale Rundschau •

Der 23. Internationale Vergarbeiterkongress, der kürzlich in Amsterdam tagte, behandelte als einen Punkt die Frage der Stellungnahme der Vergarbeiter zu einem etwaigen Kriege. Man wurde sich schließlich, daß bei Eintreten einer solchen Eventualität das internationale Komitee zusammenzutreten habe, um die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen. Dabei wurde die Kriegsfürsichtigkeit der Arbeiter offensichtlich demonstriert. Die anwesenden 100 Delegierten votierten ferner einstimmig für die Forderung der Unabhängigkeit vom Staat besoldeten Arbeiterinspektoren. Hierbei ließen es die deutschen Vertreter unter Anzeigung der häufigen Katastrophen an der Begehung des jetzigen Systems der „Sicherheitsmänner“ nicht fehlen. Ebenso einstimmig war der Kongress in der Forderung des Mindestlohns und der hiermit verbundenen Regelung der Kohlenförderung, in der Forderung des Achtstundentages und der Verantwortlichkeit der Bergwerke. Die Beratung des letzten Punktes brachte dem Kongress zu dem Beschlusse, daß mit der hiesigen Gewerkschaft eine parlamentarische Vertretung Hand in Hand gehen müsse. Um den kleineren Verbänden die Möglichkeit

zu haben, den Kongress zu befehlen, wurde beschlossen, denselben im Jahre 1913 ab alle zwei Jahre stattfinden zu lassen. Der nächste Kongress soll 1913 in Wien sein.

Amerika. Der Kontinuität ist bis vor kurzer Zeit von den ameri-... Gewerkschaften in der weitgehendsten Weise als Kampf-... verändert worden. Da befolgt der amerikanische In-... auf seiner Generalversammlung im Jahre 1907, ... Landesobergericht des Districts schickten einen Einbaur-... durch den die Verwirklichung der Konstitution ... wird. Schließlich in weitestgehend, denn, und auch die ... Familien, Personen und Gerichte unter den Unternehmern ... gehen, wenn es gegen die organisierten Arbeiter geht. ... Gericht kam auch zu bald den Wünschen der Arbeiter ... nach. Der amerikanische Arbeiterstand hat daraufhin in ... obersten Bundesgericht einbringen, das aber den Kontin- ... Handlung und jene Personen, die ihn ausüben, dem ... gemäß straflos und schadenlosabständig erklärte. ... der Konstitution in absehbare Zeit von den amerika- ... Gewerkschaften unterliegen. Jedoch wurde der Einbau ... im "American Federationist", dem Bundesorgan, wiederholt ... Das gab Anlaß zur gerichtlichen Verfolgung von ... Gambers, des Vorsitzenden des amerikanischen Ar- ... Landes, seines Stellvertreters John Mitchell und des ... Secretarys Frank Waterson, wegen Verletzung eines ... Einbaurrechts. Auf Grund dieser Anklage wurden ... im Dezember 1908 vom Landesobergericht in Washington ... horende Strafen verhängt: Gambers 1 Jahr, Mitchell ... und Waterson 6 Monate Gefängnis. Die Verurteilung ... dagegen beim obersten Bundesgericht Verlangung erlangt. ... dem S. J. hat nun das Berufungsgericht endlich entschieden, ... gar wurden, wie vorausgesetzt war, bei Gambers und ... die bereits zufließenden Strafen verhängt, während bei ... ein Urteil noch nicht gefällt wurde. Es wird auch er ... Strafen seiner Kollegen nicht ergehen. Dieses schiefen Urteil ... Gerichte nimmt durchaus nicht wunder, denn es hat ... immer gegen die Arbeiter entschieden, zumal mit der ... daß das Vorgehen der Ankläger ein Verstoß gegen ... Vertragsverletzung sei. Die amerikanische Arbeiterkraft wird ... energisch dagegen auftritten müssen. Allerdings sollte es ... bei den Gewerkschaften an der neuen Energie, ein Zustand, ... schließlich sich verändernd und geschlagen ständen der ge- ... Arbeiterkraft gegen solche Willkürakte Flus macht.

Holland. In den heimgen Tagen in der Zeit vom 1. bis 3. Juli ... Generalversammlung des Bundes der Niederländischen Ge- ... all. Arbeiterorganisationen waren auch Delegierte vertreten, ... besonders bemerkenswert muß hierbei hervorgerufen werden, ... die zurückgehenden Gewerkschaften, Amsterdamer und Rotterdam ... Frage kommenden Delegierten wurde in der Zeit ihrer ... den vollen Reichtum weiter zahlen. Der Tageslohn seit ... der Holländer historischer Boden. Viel doch mit der Zeit ... Zahlung gleichgültig die unzulängliche Werkzeuge für Gründung ... Bundes in Antwerpen zu machen. Dieses Hauptanliegen gedachte ... auch insbesondere anlaßlich der Eröffnung des Kongresses, ... durch eine lebhafte Rede.

... das dem gedachten Gedächtnis ist zu entnehmen, daß in ... letzten Jahre ein wesentlicher Fortschritt zu verzeichnen ist. ... der Niederlande am Ende des Jahres 1910 4189 ... in er bis Mai 1912 auf 5155 gekommen, was einem Prozent- ... zuzunahme zu den in den Vorjahren verzeichneten von 20 Prozent ... (Gesetz), wie der Mitgliederstand hat sich auch die ... Lage des Verbandes um ein bedeutendes gehoben. Der ... Ende Mai 1912 einen Mitgliederstand von 5200 ... auf. Die Wirkungen der Organisation offenbart sich ... erzielten Erfolgen. An Verkettungen der Lohn- und ... Bestimmungen nur für 347 Personen eine Verbesserung von ... 1000 Gulden pro Jahr zu verzeichnen. Eine Verbesserung der ... wurde, daneben noch für 219 Personen erreicht. Neben ... den Hauptpunkten sind noch eine Anzahl jüngerer ... zu verzeichnen, als Bekämpfung des Differenzstreikes, ... der Bezahlung der Arbeiter, Anerkennung der Organ- ... und dergleichen mehr. Nach einer neuen Diskussion wurde ... Bestand Entlassung erteilt. In Verbindung mit dem Ge- ... richt stanten eine Anzahl Anträge zur Diskussion, wo- ... a. die Verlegung der Zentralleitung von Rotterdam ... unter dem mit anderer Mehrheit beschlossen wurde. Ein An- ... eine Kommission von 3 Personen zu wählen, welche dem ... Menge, Fortschritt machen soll wegen der Einführung ... Rates, wurde mit überwiegender Mehrheit abgelehnt. Der ... Tag der Verhandlungen nur ausgefüllt von der Eröffnung ... der Arbeiter aber den technischen Fortschritt in der Gewerks- ... die Arbeitsverhältnisse des Personals in den Gewerkschaften ... der Einführung der Lohn-, die Unfallversicherung und die ... der Zusammensetzung des Personalpersonals, die Lohn- und Arbeits- ... Die Stellungnahme zur Einführung des sogenannten Re- ... Ab den einbinden erzielten Fortschritt werden ... des Menschees die Stillkargnahme in besonderen Maßstä-

tionen schneidet. Alles in allem betrachtet kann gesagt werden, daß der Kongress außer den rein geschäftlichen Angelegenheiten eine große Anzahl wichtiger Fragen der Vertretung unterzogen und durch Resolutionen seine Stellungnahme zur Durchführung notwendiger Reformen präzisiert hat.

Rundschau

Die Schulden der preussischen Städte haben nach dem kürzlich erschienenen Statistischen Jahrbuch für den preussischen Staat im dem Jahrbuch 1905-1910 eine Vermehrung von 2818,5 auf 4257,1 Millionen Mark oder um 53,2 Proz. erfahren. Gruppieren man die Städte nach Größenklassen, so entfielen von der Summe der langfristigen nachrichtlichen Schulden auf

Verlin	1905		1910	
	Einwohner	Mill. M. in Proz.	Mill. M. in Proz.	in Proz.
Verlin	355,5	13,7	431,2	10,1
übrige Städte mit mehr als 200 000	746,2	26,5	1478,9	34,7
Städte mit mehr als 100 000—200 000	571,2	20,3	716,0	16,8
50 000—100 000	256,8	9,1	461,1	10,9
10 000—50 000	613,6	21,8	823,4	19,5
unter 10 000	245,2	8,7	346,8	8,2

Auf die Großstädte mit über 100 000 Einwohnern entfielen demnach im Jahre 1905 60,4 Proz., im Jahre 1910 aber 61,6 Proz. der gesamten städtischen langfristigen Schulden. Die durchschnittliche Verzinsungnahme der Schulden war abnehmend und relativ am größten bei der zweiten Gruppe, die die Städte mit über 200 000 Einwohnern ohne Verlin umfaßt. Am zweierhöchsten war sie in der Gruppe, die die Städte von 50 000—100 000 Einwohner umfaßt. Die verhältnismäßig geringste Zunahme zeigen die Schulden der Reichshauptstadt, die nur um 12 Proz. gewachsen sind. Bei der provinziellen Gliederung zeigt es sich, daß den höchsten Schuldenstand die Städte der Rheinprovinz mit 633 Mill. Mark in 1905 und 1025,8 Mill. Mark in 1910 hatten. Die brandenburgischen Städte, die an zweiter Stelle stehen, besaßen im Jahre 1910 nur etwas mehr die Hälfte dieser Summe an Schulden, nämlich 529,6 Mill. Mark. Es folgen Ostpreußen, Westfalen und Schlesien mit 549,5, 363 und 290 Millionen, während Westfalen und 1905, Posen mit 105,4 und Ostpreußen mit 129,5 Mill. außer dem kleinen Hohenzollern die letzte Stelle einnehmen.

Kommunale Gemüsegärtnerei. Um der horkenden Gemüsgüterzeugung eine Grenze zu ziehen, machte der Magistrat der Stadt Rudau (Mähren) dem Kommunalrat die Gründung nachahmenswerten Vorrichtung. Hiernach soll der horkende Grundbesitz der Gemeinde ausschließlich zu Zwecken des Gemüsebaues verpachtet und zugleich eine städtische Gemüsegärtnerei errichtet werden. In Rudau kamen ungefähr 7000 Aah = 4618 255 Sektar Bodenfläche, von welchen für städtische Reize 100—150 Joch (1 Joch = 575 1/2 Sektar) Verwendung finden sollen. Die einen Jahresertrag von 15 000 Kronen in Aussicht stellen wurden. Der Schwerpunkt für diese Anlage wurde 200 000 Krone betragen. Eine solche Urbarmachung des städtischen Grundbesitzes wäre allen Gemeinden zu empfehlen. Millionen Sektar Landes, die brach liegen, könnten nutzbringend verwertet werden und damit die Verbilligung dieser für den menschlichen Körper äußerst wichtigen Nahrungsmittel durch die Kommunen gefördert werden.

Kulturdokumente. Das Dorf Bilsch hat einen Schulsaal, dessen hundertjähriges Bestehen bald gefeiert werden kann, sofern er bis dahin nicht zusammengebrochen ist. 1815 wurde das Schulgebäude erbaut und dürfte wohl ausgezeichnet haben; dennoch werden nach heute 50 bis 100 Schulkinder täglich unterrichtet. Das Schulgebäude machte äußerlich den Eindruck eines Schulhauses, ein Bild ins Innere führt, daß es selbst zu einem solchen zu schlecht ist. Zwar sieht es in der Wohnung des Lehrers leidlich aus, denn die Schäden sind zum Teil ausgebebert, teils durch Reibung verdeckt. Durch das Strohdach sieht man das Blaue des Himmels, und Regen und Schnee finden freien Eintritt. Im Giebel gibt es Regen und Kohlen in Menge. Das Schulzimmer hat nur kleine niedere Fenster, aber durch zahllose Ritzen kann die frische Luft mehr als einwandeln, Einlaß finden. Der geliebte Aufstehen hat freie Wege. Die Wände sehen sich, eine gerade Außenwand ist kaum vorhanden. Die Türen schließen nicht ordentlich. Ein Brunnen ist nicht vorhanden. Das Wasser wird dem Brunnen eines Nachbargeländes entnommen, dessen Wasser durch die nachfließende Sande nicht verunreinigt wird. Es ist natürlich lässig bekannt, daß diese Zustände beseitigt werden müssen, aber unter den Mittelaltern-verpflichteten besteht seit längerer Zeit ein Streit über die Höhe ihrer Steuern. Inzwischen müssen die Kinder unter den unbilligen Umständen leiden und vielleicht ihre Gesundheit opfern. Für den Fall solche Kulturdokumente!

Jeder Monat Schnapshalt 140 000 Hektoliter Branntwein weniger! Seit dem September 1909, dem Monat des Vorkriegs-Parlamentes, sind mit dem Juni 1912 31 Monate verstrichen. Die Wirkung des Schnapshaltens, auf den ein gut Teil des Einkommens im Schnapshalt und in der Schnapshaltungsbranche zurückzuführen werden muß, brüht sich jetzt Monat um Monat regel-

mäßig aus. Notwendig ist bei allen Vergleichen, nicht den Rückgang gegenüber dem Brennweinproduktionsjahr 1908/09 zu rechnen, damals war wegen des baldigen Zutritts zum verhängnisvollen Steuer die Vorproduktion und Verfertigung so stark, daß der nationale Jahresrückgang eine anormale Höhe erlangte. Die beste Prüfung des wahren Aufganges an Anfeilbrennerei und Schnapsverbrauch ergibt ein Vergleich zwischen den Jahren 1907/08, 1909/10, 1910/11. In der nachstehenden Zusammenstellung ist der Rückgang in Brennweinproduktion und Trinkbrennweinverbrauch der ersten neun Monate des Steuerjahres 1911/12 natürlich nur mit den neun ersten Parallelmonaten des Jahres 1907/08 verglichen. Neben war uns vorerst einmal die Entwicklung der Alkoholproduktion, des Trinkbrennweinverbrauchs und der Brennweinsteuereinnahmen — von 1907/08 bis 1909/10 die endgültigen, für 1910/11 und 1911/12 die vorläufigen Ziffern — genauer an.

	9 Monate 1911/12	1910/11	1909/10	1908/09	1907/08
Alkoholerzeugung in 1000 hl	217,4	246,7	295,9	419,7	398,19
Trinkbrennweinverbrauch in 1000 hl	1510,9	1943,0	1783,0	2650,6	2389,6
Einnahme des Staates aus der Brennweinsteuern in Mill. M.	257,7	187,1	162,7	146,9	

Mit der Jahresproduktion an Alkohol von 1907/08 verglichen, ergibt sich für die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis letzten Juni 1912, also für 31 Monate, ein gesamter Produktionsrückgang von 1.306.400 Hektoliter! Der Abfall vor Trinkbrennwein fiel in derselben Zeit — der Rückgang für die ersten neun Monate des laufenden Jahres ist selbstverständlich durch Gegenüberstellung von nur neun Monaten des Jahres 1907/08 errechnet — um insgesamt 1.410.000 Hektoliter! Aus dem Hektoliter reinen Branntwein werden im Durchschnitt 3 Hektoliter Schnaps gemacht. Der eigentliche Schnapsverbrauch ist also in derselben Zeit um 4,23 Millionen Hektoliter zurückgegangen! Gegenüber dem Brennweinverbrauch von 1907/08 im Monat im Monat der Schnapsfabrik des deutschen Volkes um rund 140.000 Hektoliter geringer geworden! Wenn das auch ein erhebliches Defizit ist, so können wir uns doch damit nicht begnügen. Noch immer wird der Anteil in viel zu großer Menge verkonsumiert. Die Parole jedes Arbeiters muß daher sein: **Werde vollständig den Schnaps!**

◆ **Verbandsteil** ◆

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Anfang der Wahl des Kollegen Maxime Frankfurt a. M. als Sekretär des Verbandsvorstandes hat der Verbandsvorstand nachstehende Änderungen in den Gaubeziehungen beschlossen:
 Der Gau Frankfurt a. M. wird dem Kollegen Regold, bisher in Nürnberg, übertragen.
 Der Gau Nürnberg ist dem Kollegen Ebert, Gauleiter für Brandenburg-Kommern, zur Bearbeitung überwiesen worden.
 Für den Gau Brandenburg-Kommern tritt der Kollege Struntz-Regdeburg ein.
 Neber die Besetzung des Regdeburger Gaus wird erst in nächster Zeit entschieden.

Verbandsauskunft.

Als Mitglieder des Verbandsausschusses wurden in der Mitgliederversammlung der Filiale Stuttgart am 21. Juni d. J. die Kollegen Christian Lang, Adam Vaid, Wilhelm Koch, David Zettler, August Frig, Johann Meier und Gerlach Eckardt gewählt. Alle Sendungen gehen an den Vorsitzenden des Ausschusses, Christian Lang, Stuttgart, Moltkestraße 51, S. 111.

Der Verbandsvorstand.

◆ **Eingegangene Schriften und Bücher** ◆

Wenn der Niese ruht. Der gewaltige gigantische Kampf, den die englischen Arbeiter im vergangenen Winter um die Anerkennung eines Streikrechts führen mußten, war von so außerordentlich tiefgreifender Wirkung auf Handel und Verkehr und alles öffentliche Leben, daß die Weltberühmte, der Lebenswert der englischen Nation konnte unterbunden oder durchschnitten werden, wenn die Regierung und das Parlament Großbritanniens nicht durch Gesetz die Berechtigung der Forderung: Anerkennung eines Minimallohnes, anerkannt hätte. Dieser gewaltige Generalstreik hebt einzig da. Der Hinweis auf England wird hier genügen, um den Arbeitern aller Länder die mächtige Macht einer einzigen geschlossenen Arbeiterchaft im Kampfe gegen die Unterdrücker recht sinnfällig vor Augen zu führen. Wie abduchlich höchstwahrscheinlich das Schauspiel, das die sogenannte christliche Arbeiterchaft in Teutland geboten. Der gewaltige englische Kampf hat einen sehr talentierten Künstler inspiriert zu einer prächtigen allegorischen Zeichnung: Wenn der Niese ruht. Die Formulierer „Arbeiter Zeitung“ brachte das Bild in der diesjährigen Monatsnummer zum Abdruck. Das Bild hat in der gesamten Arbeiterchaft großen Anklang gefunden und wurde überall sympathisch

befprochen. Es wurde auch der Wunsch ausgesprochen, das Bild möge vergrößert und in besserer Ausführung angefertigt werden, um als Wandschmuck dienen zu können. Die Geschäftsleitung der „Arbeiter Zeitung“ hat diesen Wunsch beachtet und, als das Bild in Belgien als Gravüre erschien, das alleinige Anfertigungs- und Vertriebsrecht für Deutschland erworben. Das Bild in Gestalt eines Wandschmuckes liegt uns nun vor. Es ist künstlerisch vorzüglich und es wirkt vor allen Dingen. Zwar steht es dar den englischen Streik, aber wir glauben, daß die Idee des Generalstreiks überhaupt sich nicht besser veranschaulichen läßt. Im Hintergrund liegt das verlassene Bergwerk, die Maschinen ruhen und kein Dampf steigt auf. Vorn aber streckt sich der mächtige muskulöse Körper des rubenden Bergmanns. Durch sein Ruben wird alles erdrückt. Die Eisenbahn liegt da, wie ein zerbrochenes Spielzeug, durch Verühren mit dem Abfall seines Zuefels hat ein mächtiges Schiff sich auf die Seite gelegt. Das Telefonnetz ist zerfallen wie Spinnweb. Und die verarmten, markierenden Arbeiter in militärischer Uniform können den rubenden Niesen nicht im geringsten hören. Es ist ein Bild, das eine sehr eindringliche Sprache redet. Durch Einfachheit, Geschlossenheit und Ruhe kann die Arbeiterchaft den hartsten Gegner überwinden. Wir sind überzeugt, daß das Bild sehr viele Abnehmer finden wird, da es trotz der trefflichen Ausführung auf sehr gutem Papier nur 25 Pf. kostet und durch jede Parteibuchhandlung zu beziehen ist.

Der neue Halbjahresband der im Berliner Parteiverlage erscheinenden Wochenchrift „In Freien Stunden“ gelangte soeben zur Ausgabe. Als Hauptroman enthält der Band den besten der sozialen Romane, Jolas „Germinal“, den der bekannte Münchener Künstler J. Lamberger illustriert hat. Aus dem übrigen Inhalt erwähnen wir noch: Ein Luca della Robbia, Italienischer Kriminalroman von Cesare Cartellieri, sowie Vindelin, eine Marchennovelle von Jonas Lie. Außerdem enthält der Band noch viele Abbildungen aus den verschiedenen Wissensgebieten und Unterhaltungsstoff mannigfacher Art. Alle Bibliothekare sollten es sich angelegen sein lassen, den neuen Band ihren Bibliotheken einzuverleihen, um so mehr als die „Freien Stunden Bande“ sich schon seit langem der größten Beliebtheit bei den Lesern der Arbeiter Bibliotheken erfreuen. Aber auch die Arbeiterfamilien selbst sollten sich — soweit es ihnen möglich ist — den Band anschaffen. Derselbe bedeutet eine fortlaufende Quelle der Unterhaltung und Belehrung. Der Preis ist in Leinen gebunden 3 M., Halbtanzband 4 M., Halbfanzband auf besonders gutem Papier 5 M. Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Filiale Nürnberg.

Sektion für Beamte und Bedienstete der Stadt Nürnberg. Dienstag, 6. August, abends 8 Uhr, Versammlung bei Japf.

Filiale Leipzig

Sonntag, den 4. August 1912

Großes Sommer- und Kinderfest

in sämtlichen Räumen des Schützenhauses, Leipzig-Ellerhausen

bestehend in Konzert, Ball, Preisregeln für Damen und Herren, Tombola, sowie Kinderspielen und sonstigen Befestigungen für Jung und Alt. Abends großer Lampionumzug.

Es ladet höflichst ein Das Festkomitee.

Totenliste des Verbandes.

- | | |
|--|---|
| H. Georg, Frankfurt a. M.
Volkswirt (Elektrizitätsw.)
† 5. 7. 1912, 34 Jahre alt. | W. Korbinian, Chatham
Sattlerbauarbeiter
† 14. 7. 1912, 52 Jahre alt. |
| Wilhelm Demmer, Köln
Schloffer (Straßenbahn)
31 Jahre alt. | Carl Klinkradt, Kiel
(Galalienfabrik)
† 15. 7. 1912, 43 Jahre alt. |
| Siegfried Kallies, Dankow
Arbeiter (Parkverwaltung)
† 13. 7. 1912, 65 Jahre alt. | Paul Fiedler, Berlin
Stempfer (Edelholz- u. Steinhof)
† 15. 7. 1912, 41 Jahre alt. |
| Karl Siebert, Friedrichshagen
Arbeiter (Brennwert Friedrichshagen)
gestorben am 18. Juli 1912 im Alter von 62 Jahren.
Ehre ihrem Andenken! | |